



**2018/0153(COD)**

26.11.2018

# **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

## **39 - 216**

**Entwurf eines Berichts**  
**Cécile Kashetu Kyenge**  
(PE629.479v01-00)

Schaffung eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für  
Einwanderungsfragen (Neufassung)

Vorschlag für eine Verordnung  
(COM(2018)0303 – C8-0184/2018 – 2018/0153(COD))



## **Änderungsantrag 39**

**Auke Zijlstra, Harald Vilimsky, Nicolas Bay, Giancarlo Scottà, Gilles Lebreton**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

–

*Vorschlag zur Ablehnung*

***Das Europäische Parlament lehnt den  
Vorschlag der Kommission ab.***

Or. en

## **Änderungsantrag 40**

**Marie-Christine Vergiat**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Titel 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES**

zur Schaffung eines europäischen Netzes  
von Verbindungsbeamten für

***Einwanderungsfragen*** (Neufassung)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES**

zur Schaffung eines europäischen Netzes  
von Verbindungsbeamten für

***Migrationsfragen*** (Neufassung)

*(Querschnittsänderung für den gesamten  
Text.)*

Or. fr

*Begründung*

*Diese Verordnung muss auf alle Aspekte der Migration Anwendung finden, nicht nur auf die  
Einwanderung.*

## **Änderungsantrag 41**

**Marie-Christine Vergiat**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Erwägung 1 a (neu)**

**(1a) Migration ist ein globales und multidimensionales Phänomen, das auf mehreren Faktoren beruht, und der Großteil der Migrationsbewegungen erfolgt heutzutage auf freiwilliger Basis. Immer mehr Menschen sind jedoch mit Zwangsvertreibungen konfrontiert und benötigen besonderen Schutz, weil sie vor staatlicher Fragilität, vor Konflikten und vor Verfolgung fliehen. Die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Mobilität von Einzelpersonen müssen daher ganzheitlich aus einer Perspektive betrachtet werden, die alle Dimensionen der Migration berücksichtigt und ihre menschliche Dimension betont. Für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten ist es unerlässlich, eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu gewährleisten, wie sie im Rahmen des Globalen Pakts für Migration und des Globalen Pakts für Flüchtlinge der Vereinten Nationen empfohlen wird.**

Or. fr

*Begründung*

*Diese Verordnung sollte der globalen Situation der Migration in der Welt und ihren verschiedenen Aspekten Rechnung tragen.*

**Änderungsantrag 42  
Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 1 b (neu)**

**(1b) Im globalen und ganzheitlichen Ansatz zur Migrationsfrage müssen auch die Bewegungen von EU-Bürgern sowie die Bewegungen von Drittstaatsangehörigen berücksichtigt**

*werden. Er erfordert auch, dass der Ein- und Ausreise von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Union Aufmerksamkeit geschenkt wird. Im Jahr 2017 wurden in der Europäischen Union mehr als 3,1 Mio. Aufenthaltstitel ausgestellt, davon 27 % aus familiären Gründen, 17 % für Studienaufenthalte, 32 % aus beruflichen und nur 24 % aus anderen, auch humanitären Gründen. Durch die Berücksichtigung der Rückkehr von Drittstaatsangehörigen in ihre Herkunftsländer und der Gründe für die ausgestellten Aufenthaltstitel wird ein genaueres Bild der Migrationsbewegungen vermittelt, die in der Europäischen Union erfolgen.*

Or. fr

#### *Begründung*

*Diese Verordnung sollte der allgemeinen Migrationssituation in der EU sowohl hinsichtlich der Mobilität von EU-Bürgern als auch von Drittstaatsangehörigen Rechnung tragen.*

#### **Änderungsantrag 43 Marie-Christine Vergiat**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Der drastische Anstieg **gemischter Migrationsströme** in den Jahren 2015 und 2016 hat die Migrations-, Asyl- und Grenzmanagementsysteme unter Druck gesetzt **und deutlich gemacht, dass** es einer koordinierten und wirksamen Reaktion auf europäischer Ebene **bedarf**.

##### *Geänderter Text*

(2) Der drastische Anstieg **der Zwangsmigration** in den Jahren 2015 und 2016 hat die **strukturellen Grenzen der Politik zur Aufnahme von Flüchtlingen und Migranten aufgezeigt. Er hat die** Migrations-, Asyl- und Grenzmanagementsysteme unter Druck gesetzt, **insbesondere in den Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der Union. Angesichts der Untergrabung der europäischen Solidarität hätte** es einer **solidarischen, koordinierten, vollständigen** und wirksamen Reaktion auf europäischer Ebene **bedurft, die den internationalen**

***Verpflichtungen der Mitgliedstaaten,  
insbesondere im Bereich des  
internationalen Schutzes, in vollem  
Umfang entspricht.***

Or. fr

*Begründung*

*Die Europäische Migrationsagenda fordert einen umfassenden Ansatz für die Migrationssteuerung im Einklang mit den Grundsätzen der Solidarität und der gemeinsamen Verantwortung sowie den grundlegenden europäischen und internationalen Menschenrechtsgrundsätzen.*

**Änderungsantrag 44  
Alessandra Mussolini**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Der drastische Anstieg gemischter Migrationsströme in den Jahren 2015 und 2016 hat die Migrations-, Asyl- und Grenzmanagementsysteme unter Druck gesetzt und deutlich gemacht, dass es einer koordinierten und wirksamen Reaktion auf europäischer Ebene bedarf.

*Geänderter Text*

(2) Der drastische Anstieg gemischter Migrationsströme in den Jahren 2015 und 2016 hat die Migrations-, Asyl- und Grenzmanagementsysteme unter Druck gesetzt ***und aufgezeigt, dass es für einzelne Mitgliedstaaten, insbesondere an den Außengrenzen der Union gelegenen, unmöglich ist, die Krise zu bewältigen***, und ***daher*** deutlich gemacht, dass es einer koordinierten und wirksamen Reaktion auf europäischer Ebene bedarf.

Or. en

*Begründung*

*Der Anstieg der Migrationsströme in den Jahren 2015 und 2016 hat insbesondere die Mitgliedstaaten unter Druck gesetzt, deren geografische Lage es mit sich bringt, dass dort die Flüchtlinge ankommen, die das Mittelmeer überquert haben. Dadurch ist deutlich geworden, dass Europa gemeinsam auf die Krise reagieren muss.*

**Änderungsantrag 45  
Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Der **drastische** Anstieg **gemischter Migrationsströme** in den Jahren 2015 und 2016 hat **die Migrations-, Asyl- und Grenzmanagementsysteme unter Druck gesetzt und deutlich gemacht**, dass es einer koordinierten und wirksamen Reaktion auf europäischer Ebene bedarf.

*Geänderter Text*

(2) Der Anstieg **von Asylbewerbern und Migranten** in den Jahren 2015 und 2016 hat **gezeigt**, dass es einer koordinierten und wirksamen Reaktion auf europäischer Ebene bedarf.

Or. en

**Änderungsantrag 46**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**(2a) Der drastische Anstieg der geschätzten 17 000 Todesfälle an den Grenzen seit 2014 hat die strukturellen Grenzen der Migrationspolitik der Union und der ihr zur Verfügung stehenden Instrumente, insbesondere in den Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der Union, deutlich gemacht, was zum Teil auf den Mangel an europäischer Solidarität zurückzuführen ist. Das Versagen von Umsiedlungsprogrammen und ihre unzureichende Umsetzung machen es unbedingt erforderlich, die Aufnahme-, Asyl-, Integrations- und Migrationssysteme der Mitgliedstaaten zu stärken, die Ankunft von Migranten zu verhindern und angemessen zu steuern und sichere und legale Wege wie humanitäre Visa einzurichten.**

*Geänderter Text*

Or. fr

## Begründung

Die Zunahme der Zahl der Todesfälle an den Grenzen der EU hat gezeigt, dass Solidarität und die Schaffung legaler Wege in die EU notwendig sind.

### Änderungsantrag 47

Marek Jurek

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Erwägung 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) **Ziel der Politik der Union im Bereich der Migration ist es, im Rahmen eines umfassenden Ansatzes, der alle Aspekte der Einwanderung abdeckt, sichere und organisierte Wege anzubieten, um irregulären und unkontrollierten Migrationsströme ein Ende zu setzen.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

Or. pl

### Änderungsantrag 48

Marie-Christine Vergiat

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Erwägung 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) **Ziel der Politik der Union im Bereich der Migration ist es, im Rahmen eines umfassenden Ansatzes, der alle Aspekte der Einwanderung abdeckt, sichere und organisierte Wege anzubieten, um irregulären und unkontrollierten Migrationsströme ein Ende zu setzen.**

*Geänderter Text*

(3) **Die Politik der Union im Bereich der Migration sollte auf den tatsächlichen Zahlen der Migranten sowie auf einem umfassenden Ansatz beruhen, der auf der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und der Grundsätze der Solidarität und Verantwortung fußt, um alle Aspekte der Einwanderung, d. h. alle Einreise- und Abreisebewegungen unabhängig von ihrer Motivation und Staatsangehörigkeit, zu berücksichtigen.**

Or. fr

## *Begründung*

*Der Handlungsrahmen für die Migrationspolitik muss durch zentrale europäische und internationale Menschenrechtsgrundsätze und die tatsächlichen Migrationsbewegungen bestimmt sein.*

### **Änderungsantrag 49** **Alessandra Mussolini**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Ziel der Politik der Union im Bereich der Migration ist es, im Rahmen eines umfassenden Ansatzes, der alle Aspekte der Einwanderung abdeckt, sichere und organisierte Wege anzubieten, um irregulären und unkontrollierten ***Migrationsströme*** ein Ende zu setzen.

##### *Geänderter Text*

(3) Ziel der Politik der Union im Bereich der Migration ist es, im Rahmen eines umfassenden Ansatzes, der alle Aspekte der Einwanderung abdeckt, sichere und organisierte Wege anzubieten, um irregulären und unkontrollierten ***Migrationsströmen*** ein Ende zu setzen, ***wobei der Schwerpunkt darauf liegen sollte, die Bedingungen für die Rückführung jener Migranten festzulegen, denen kein Bleiberecht für das Hoheitsgebiet der Union zugesprochen wird.***

Or. en

## *Begründung*

*Die Schattenberichterstatterin ist der Auffassung, dass eine wirksame Rückführungspolitik für die EU-Migrationspolitik insgesamt einen Meilenstein darstellen würde. Die Rückführung der Migranten, die kein Bleiberecht für das Hoheitsgebiet der Union haben, ist für eine erfolgreiche Aufnahme der schutzbedürftigen Migranten in der Tat von wesentlicher Bedeutung.*

### **Änderungsantrag 50** **Ska Keller**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

(3) Ziel der Politik der Union im Bereich der Migration **ist** es, im Rahmen eines umfassenden Ansatzes, der alle Aspekte der **Einwanderung** abdeckt, **sichere** und organisierte Wege anzubieten, **um irregulären und unkontrollierten Migrationsströme ein Ende zu setzen.**

(3) Ziel der Politik der Union im Bereich der Migration **und des Asyls sollte** es **sein, Asylbewerbern** im Rahmen eines umfassenden Ansatzes, der alle Aspekte der **Migration** abdeckt, **einen sicheren und rechtmäßigen Zugang in die Union zu ermöglichen** und organisierte **und geregelte Wege für Arbeitsmigranten, Studenten und Familienzusammenführungen** anzubieten.

Or. en

### **Änderungsantrag 51** **Marek Jurek**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Der Grenzschutz ist eine sowohl nationale als auch (im Falle der EU-Außengrenzen) europäische Verpflichtung der Staaten. Jegliche Veranlassung durch die Mitgliedstaaten, die gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen im Bereich des Grenzschutzes nicht zu erfüllen, stellt einen Angriff auf die Rechtsstaatlichkeit dar.**

Or. pl

### **Änderungsantrag 52** **Marie-Christine Vergiat**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Die Achtung der Menschenrechtsnormen bleibt ein Grundprinzip der Union bei der Bewältigung der Migrationskrise. Die Union ist entschlossen, die

(4) Die Achtung der Menschenrechtsnormen bleibt ein Grundprinzip der Union bei der Bewältigung der Migrationskrise. Die Union ist entschlossen, die

Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten ungeachtet ihres Migrantenstatus in vollem Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen.

Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten ungeachtet ihres Migrantenstatus **ohne Diskriminierung, insbesondere aufgrund der Herkunft, der Staatsangehörigkeit oder der tatsächlichen oder vermeintlichen Religion**, in vollem Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen.

Or. fr

#### *Begründung*

*Der Handlungsrahmen für die Migrationspolitik muss durch europäische und internationale Menschenrechtsgrundsätze und die tatsächlichen Migrationsbewegungen bestimmt sein.*

### **Änderungsantrag 53 Alessandra Mussolini**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4**

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Achtung der Menschenrechtsnormen **bleibt** ein Grundprinzip der Union bei der Bewältigung der Migrationskrise. Die Union ist entschlossen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten ungeachtet ihres Migrantenstatus in vollem Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen.

##### *Geänderter Text*

(4) Die Achtung der Menschenrechtsnormen **ist** ein Grundprinzip der Union bei der Bewältigung der Migrationskrise. Die Union ist entschlossen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten ungeachtet ihres Migrantenstatus in vollem Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen.

Or. en

#### *Begründung*

*Mit dieser sprachlichen Änderung möchte die Schattenberichterstatterin betonen, dass die Achtung der Menschenrechte Voraussetzung für die Maßnahmen der Union zur Bewältigung der Migrationskrise ist.*

### **Änderungsantrag 54 Ska Keller**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

## Erwägung 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die Achtung der Menschenrechtsnormen **bleibt** ein **Grundprinzip** der **Union bei der Bewältigung der Migrationskrise**. Die Union ist entschlossen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten ungeachtet ihres Migrantenstatus in vollem Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen.

*Geänderter Text*

(4) Die Achtung der Menschenrechtsnormen **sollte** ein **zentraler Bestandteil** der **Migrations- und Asylpolitik auf Unionsebene bleiben**. Die Union ist entschlossen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten ungeachtet ihres Migrantenstatus in vollem Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen.

Or. en

## Änderungsantrag 55 Marie-Christine Vergiat

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Diese Verordnung muss im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen stehen, die in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung, den Artikeln 2 und 6 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (die „Charta“) anerkannt sind. Insbesondere soll durch diese Verordnung die uneingeschränkte Achtung der Menschenwürde, des Rechts auf Leben, des Verbots der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, des Verbots von Menschenhandel, des Rechts auf Freiheit und Sicherheit, des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, des Rechts auf Asyl, der Rechte des Kindes, des Rechtes auf ein Privat- und Familienleben und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf sichergestellt werden. Sie hat außerdem zum Ziel, die Anwendung des Diskriminierungsverbots und des**

**Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu fördern.**

Or. fr

*Begründung*

*Der Handlungsrahmen für die Migrationspolitik muss durch europäische und internationale Menschenrechtsgrundsätze und die tatsächlichen Migrationsbewegungen bestimmt sein.*

**Änderungsantrag 56  
Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 4 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4b) Verbindungsbeamte für Migrationsfragen müssen ihre Aufgaben unter uneingeschränkter Wahrung der Menschenwürde durchführen, insbesondere in Fällen, die schutzbedürftige Personen betreffen. Die zur Durchführung ihrer Aufgaben getroffenen Maßnahmen sollten – gemessen an den damit verfolgten Zielen – verhältnismäßig sein.***

Or. fr

*Begründung*

*Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen müssen die wichtigsten europäischen und internationalen Menschenrechtsinstrumente einhalten, insbesondere im Umgang mit schutzbedürftigen Personen.*

**Änderungsantrag 57  
Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 4 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4c) Diese Verordnung sollte unter uneingeschränkter Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nach Maßgabe der Definition in der Charta und in der Auslegung durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umgesetzt werden.**

Or. fr

### *Begründung*

*Der Grundsatz der Nichtzurückweisung stellt einen zentralen Grundsatz des internationalen Flüchtlingsrechts und des Unionsrechts dar.*

## **Änderungsantrag 58 Marie-Christine Vergiat**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5**

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Um die wirksame Umsetzung der **Einwanderungspolitik** der Union in allen ihren Aspekten zu gewährleisten, sollten ein kohärenter Dialog und eine durchgängige Zusammenarbeit mit wichtigen **Herkunfts- und Transitdrittländern von Migranten und Asylbewerbern** angestrebt werden. Diese Zusammenarbeit sollte eine bessere Steuerung der **Einwanderung – auch im Hinblick auf Ausreise und Rückkehr** – ermöglichen, **zur Stabilisierung der Migrationsströme beitragen**, die Kapazitäten zur Sammlung und zum Austausch von Informationen unterstützen, die Verhütung und Bekämpfung von Schleusertum und Menschenhandel fördern und den Zugang **von Asylbewerbern zu Schutz** sicherstellen.

#### *Geänderter Text*

(5) Um die wirksame Umsetzung der **Migrationspolitik** der Union, **die sich nicht auf die Zwangsmigration beschränkt und sowohl die Ankunft als auch die Abreise von Drittstaatsangehörigen berücksichtigt**, in allen ihren Aspekten zu gewährleisten, sollten ein kohärenter Dialog und eine durchgängige Zusammenarbeit mit wichtigen **Drittländern** angestrebt werden, **um insbesondere die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten zu gewährleisten**. Diese Zusammenarbeit sollte **unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte** eine bessere Steuerung der **Migration** ermöglichen, **wozu auch die wirksame Bekämpfung der eigentlichen Ursachen von Zwangsumsiedlung und -migration zählt**, die Kapazitäten zur Sammlung und zum Austausch von Informationen unterstützen, die Verhütung

und Bekämpfung von Schleusertum und Menschenhandel fördern und den Zugang zu *internationalem* Schutz sicherstellen.

Or. fr

### *Begründung*

*Der Handlungsrahmen für die Migrationspolitik muss durch europäische und internationale Menschenrechtsgrundsätze und die tatsächlichen Migrationsbewegungen bestimmt sein.*

## **Änderungsantrag 59**

**Ska Keller**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 5**

##### *Vorschlag der Kommission*

(5) Um die wirksame Umsetzung der *Einwanderungspolitik* der Union in allen ihren Aspekten zu gewährleisten, sollten ein kohärenter Dialog und eine durchgängige Zusammenarbeit *mit wichtigen Herkunfts- und Transitdrittländern von Migranten und Asylbewerbern* angestrebt werden. Diese Zusammenarbeit sollte eine bessere Steuerung der *Einwanderung* – auch im Hinblick auf Ausreise und Rückkehr – ermöglichen, zur *Stabilisierung* der *Migrationsströme* beitragen, die Kapazitäten zur Sammlung und zum Austausch von Informationen unterstützen, die Verhütung und Bekämpfung von Schleusertum und Menschenhandel fördern und den Zugang von Asylbewerbern zu Schutz sicherstellen.

##### *Geänderter Text*

(5) Um die wirksame Umsetzung der *Migrations- und Asylpolitik* der Union in allen ihren Aspekten zu gewährleisten, sollten *auf weltweiter Ebene* ein kohärenter Dialog und eine durchgängige Zusammenarbeit angestrebt werden. Diese Zusammenarbeit sollte eine bessere Steuerung der *Migration* – auch im Hinblick auf Ausreise, *Mobilitätspartnerschaften, die Entwicklung geregelter Wege für Asyl und Migration sowie Rückkehr und Wiedereingliederung* – ermöglichen, zur *Legalisierung von ankommenden Migranten* beitragen, die Kapazitäten zur Sammlung und zum Austausch von Informationen unterstützen, die Verhütung und Bekämpfung von Schleusertum und Menschenhandel fördern und den Zugang von Asylbewerbern zu Schutz sicherstellen.

Or. en

## **Änderungsantrag 60**

**Alessandra Mussolini**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 6**

*Vorschlag der Kommission*

(6) Angesichts des steigenden Bedarfs an Erkenntnissen und Informationen zur Förderung faktengestützter politischer Entscheidungen und operativer Maßnahmen müssen die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen sicherstellen, dass ihre Einblicke und ihr Wissen uneingeschränkt zur Erstellung eines umfassenden Lagebildes in **Drittländern** beitragen.

*Geänderter Text*

(6) Angesichts des steigenden Bedarfs an Erkenntnissen und Informationen zur Förderung faktengestützter politischer Entscheidungen und operativer Maßnahmen müssen die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen sicherstellen, dass ihre Einblicke und ihr Wissen uneingeschränkt zur Erstellung eines umfassenden Lagebildes in **wichtigen Herkunfts- und Transitdrittländern** beitragen, **und den politischen Dialog zwischen diesen Ländern und den Mitgliedstaaten stärken.**

Or. en

*Begründung*

*Die Schattenberichterstatterin ist der Ansicht, dass Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen bei der Festlegung der Bedingungen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern im Bereich des Asyls und der Migration eine wichtige Rolle zukommen kann.*

**Änderungsantrag 61**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 6**

*Vorschlag der Kommission*

(6) Angesichts des steigenden Bedarfs an Erkenntnissen und Informationen zur Förderung faktengestützter politischer Entscheidungen und operativer Maßnahmen müssen die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen sicherstellen, dass ihre Einblicke und ihr Wissen uneingeschränkt zur Erstellung eines umfassenden Lagebildes in Drittländern

*Geänderter Text*

(6) Angesichts des steigenden Bedarfs an Erkenntnissen und Informationen zur Förderung faktengestützter politischer Entscheidungen und operativer Maßnahmen müssen die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen sicherstellen, dass ihre Einblicke und ihr Wissen **über die Verbesserung der statistischen Instrumente der EU in diesem Bereich**

beitragen.

*hinaus* uneingeschränkt zur Erstellung eines umfassenden Lagebildes in Drittländern beitragen.

Or. fr

### *Begründung*

*Die tatsächlichen Migrationsströme sowie das Fachwissen der Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen sind wesentliche Elemente bei der Festlegung der Migrationspolitik.*

## **Änderungsantrag 62**

**Ska Keller**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 6**

##### *Vorschlag der Kommission*

(6) Angesichts des steigenden Bedarfs an **Erkenntnissen** und Informationen zur Förderung faktengestützter politischer Entscheidungen und operativer Maßnahmen müssen die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen sicherstellen, dass ihre Einblicke und ihr Wissen uneingeschränkt zur Erstellung eines umfassenden Lagebildes in Drittländern beitragen.

##### *Geänderter Text*

(6) Angesichts des steigenden Bedarfs an **quantitativen Daten** und **qualitativen** Informationen zur Förderung faktengestützter politischer Entscheidungen und operativer Maßnahmen müssen die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen sicherstellen, dass ihre Einblicke und ihr Wissen uneingeschränkt zur Erstellung eines umfassenden Lagebildes in Drittländern beitragen.

Or. en

## **Änderungsantrag 63**

**Nathalie Griesbeck**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 6**

##### *Vorschlag der Kommission*

(6) Angesichts des steigenden Bedarfs an **Erkenntnissen und** Informationen zur Förderung faktengestützter politischer Entscheidungen und operativer

##### *Geänderter Text*

(6) Angesichts des steigenden Bedarfs an Informationen zur Förderung faktengestützter politischer Entscheidungen und operativer

Maßnahmen müssen die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen sicherstellen, dass ihre Einblicke und ihr Wissen uneingeschränkt zur Erstellung eines umfassenden Lagebildes in Drittländern beitragen.

Maßnahmen müssen die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen sicherstellen, dass ihre Einblicke und ihr Wissen uneingeschränkt zur Erstellung eines umfassenden Lagebildes in Drittländern beitragen.

Or. fr

## **Änderungsantrag 64** **Maria Grapini**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 7**

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die Entsendung der derzeitigen europäischen Verbindungsbeamten für Migration in die wichtigsten Herkunfts- und Transitländer, wie sie in den Schlussfolgerungen der Sondersitzung der Staats- und Regierungschefs am 23. April 2015 gefordert wurde, war ein erster Schritt, um in Migrationsfragen verstärkt mit Drittländern zusammenzuarbeiten und die Koordinierung mit den von den Mitgliedstaaten entsandten Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen zu verbessern. Aufbauend auf dieser Erfahrung sind längerfristige Entsendungen von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen seitens der Kommission in Drittländer vorzusehen, um die Entwicklung und Durchführung von Unionsmaßnahmen im Bereich Migration zu unterstützen und ihre Wirkung zu maximieren.

#### *Geänderter Text*

(7) Die Entsendung der derzeitigen europäischen Verbindungsbeamten für Migration in die wichtigsten Herkunfts- und Transitländer, wie sie in den Schlussfolgerungen der Sondersitzung der Staats- und Regierungschefs am 23. April 2015 gefordert wurde, war ein erster Schritt, um in Migrationsfragen verstärkt mit Drittländern zusammenzuarbeiten und die Koordinierung mit den von den Mitgliedstaaten entsandten Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen zu verbessern. Aufbauend auf dieser Erfahrung sind längerfristige Entsendungen von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen seitens der Kommission in Drittländer vorzusehen, um die Entwicklung und Durchführung von Unionsmaßnahmen im Bereich Migration zu unterstützen und ihre Wirkung zu maximieren, **und die Informationsaufgaben der Verbindungsbeamten sind systematisch auszuweiten, um in allen Herkunftsländern, in allen wichtigen Transitländern und in allen Ländern, die für die Migrationsströme eine wichtige Rolle spielen, Daten über die Lage vor Ort**

**Änderungsantrag 65**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 7**

*Vorschlag der Kommission*

(7) Die Entsendung der derzeitigen europäischen Verbindungsbeamten für Migration in die wichtigsten Herkunfts- und Transitländer, wie sie in den Schlussfolgerungen der Sondersitzung der Staats- und Regierungschefs am 23. April 2015 gefordert wurde, war ein erster Schritt, um **in Migrationsfragen verstärkt mit Drittländern zusammenzuarbeiten** und die Koordinierung mit den von den Mitgliedstaaten entsandten Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen zu verbessern. Aufbauend auf dieser Erfahrung sind längerfristige Entsendungen von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen seitens der Kommission in Drittländer vorzusehen, um die Entwicklung und Durchführung von Unionsmaßnahmen im Bereich Migration zu unterstützen und ihre Wirkung zu maximieren.

*Geänderter Text*

(7) Die Entsendung der derzeitigen europäischen Verbindungsbeamten für Migration in die wichtigsten Herkunfts- und Transitländer, wie sie in den Schlussfolgerungen der Sondersitzung der Staats- und Regierungschefs am 23. April 2015 gefordert wurde, war ein erster Schritt, um die Koordinierung mit den von den Mitgliedstaaten entsandten Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen zu verbessern. Aufbauend auf dieser Erfahrung sind längerfristige Entsendungen von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen seitens der Kommission in Drittländer vorzusehen, um die Entwicklung und Durchführung von Unionsmaßnahmen im Bereich Migration zu unterstützen und ihre Wirkung zu maximieren.

Or. fr

*Begründung*

*Die Zusammenarbeit mit Drittländern sollte inhaltlich im Hinblick auf den Informationsaustausch sehr streng sein, wobei insbesondere den Risiken der Schutzbedürftigkeit der Drittstaatsangehörigen Rechnung zu tragen ist.*

**Änderungsantrag 66**  
**Ska Keller**

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die Entsendung der derzeitigen europäischen Verbindungsbeamten für Migration in die wichtigsten **Herkunfts- und Transitländer**, wie sie in den Schlussfolgerungen der Sondersitzung der Staats- und Regierungschefs am 23. April 2015 gefordert wurde, war ein erster Schritt, um in Migrationsfragen verstärkt mit Drittländern zusammenzuarbeiten und die Koordinierung mit den von den Mitgliedstaaten entsandten Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen zu verbessern. Aufbauend auf dieser Erfahrung sind längerfristige Entsendungen von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen seitens der Kommission in Drittländer vorzusehen, um die Entwicklung und Durchführung von Unionsmaßnahmen im Bereich Migration zu unterstützen und ihre Wirkung zu maximieren.

### *Geänderter Text*

(7) Die Entsendung der derzeitigen europäischen Verbindungsbeamten für Migration in die wichtigsten **Drittländer**, wie sie in den Schlussfolgerungen der Sondersitzung der Staats- und Regierungschefs am 23. April 2015 gefordert wurde, war ein erster Schritt, um in Migrationsfragen verstärkt mit Drittländern zusammenzuarbeiten und die Koordinierung mit den von den Mitgliedstaaten entsandten Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen zu verbessern. Aufbauend auf dieser Erfahrung sind längerfristige Entsendungen von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen seitens der Kommission in Drittländer vorzusehen, um die Entwicklung und Durchführung von Unionsmaßnahmen im Bereich Migration zu unterstützen und ihre Wirkung zu maximieren.

Or. en

## Änderungsantrag 67 Ska Keller

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

### *Vorschlag der Kommission*

(8) Ziel dieser Verordnung ist es, für eine bessere Koordinierung zu sorgen und die Verwendung von Verbindungsbeamten zu verbessern, die von den Mitgliedstaaten, der Kommission und den Agenturen der Union in Drittländer entsandt werden, um den folgenden EU-Prioritäten wirksamer Rechnung zu tragen: Verhütung und

### *Geänderter Text*

(8) Ziel dieser Verordnung ist es, für eine bessere Koordinierung zu sorgen und die Verwendung von Verbindungsbeamten zu verbessern, die von den Mitgliedstaaten, der Kommission und den Agenturen der Union in Drittländer entsandt werden, um den folgenden EU-Prioritäten wirksamer Rechnung zu tragen: **Förderung einer auf**

Bekämpfung von **illegaler Einwanderung und damit verbundener grenzüberschreitender Kriminalität** wie Schleuserkriminalität und Menschenhandel, Erleichterung von Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung, Förderung des integrierten Managements der Außengrenzen der Union **sowie Unterstützung der Steuerung der legalen Einwanderung beispielsweise im Bereich des internationalen Schutzes, der Neuansiedlung** und der von den Mitgliedstaaten und der Union ergriffenen Integrationsmaßnahmen vor der Abreise.

**den Menschenrechten basierenden Migrations- und Asylpolitik, Sicherstellung einer besseren Bewältigung der Migration, indem irreguläre Migration allmählich durch angemessene geregelte Wege für Asyl und Migration abgelöst wird, Sicherstellung des Zugangs zu internationalem Schutz, Neuansiedlung, Visa aus humanitären Gründen und anderen Wegen für Asylbewerber, in der Union um Schutz zu ersuchen, Unterstützung der Steuerung der legalen Einwanderung, einschließlich für Arbeitsmigranten und ihre Familien, für Studenten und zum Zweck der Familienzusammenführung,** Verhütung und Bekämpfung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel, Erleichterung **einer würdevollen und auf den Menschenrechten basierenden** Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung, Förderung des integrierten Managements der Außengrenzen der Union und der von den Mitgliedstaaten und der Union ergriffenen Integrationsmaßnahmen vor der Abreise.

Or. en

## **Änderungsantrag 68** **Marie-Christine Vergiat**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 8**

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Ziel dieser Verordnung ist es, für eine bessere Koordinierung zu sorgen und die Verwendung von Verbindungsbeamten zu verbessern, die von den Mitgliedstaaten, der Kommission und den Agenturen der Union in Drittländer entsandt werden, um den folgenden EU-Prioritäten wirksamer Rechnung zu tragen: Verhütung und Bekämpfung von **illegaler Einwanderung und damit verbundener**

#### *Geänderter Text*

(8) Ziel dieser Verordnung ist es, für eine bessere Koordinierung zu sorgen und die Verwendung von Verbindungsbeamten zu verbessern, die von den Mitgliedstaaten, der Kommission und den Agenturen der Union **im Bereich Migration** in Drittländer entsandt werden, **und zu einer besseren Steuerung der Migrationsbewegungen und der Mobilität unter uneingeschränkter Einhaltung der**

grenzüberschreitender Kriminalität *wie* Schleuserkriminalität und Menschenhandel, Erleichterung von **Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung**, Förderung des integrierten Managements der Außengrenzen der Union sowie Unterstützung der Steuerung der legalen **Einwanderung** beispielsweise im Bereich des internationalen Schutzes, der Neuansiedlung und der von den Mitgliedstaaten und der Union ergriffenen Integrationsmaßnahmen *vor der Abreise*.

**humanitären und menschenrechtlichen Verpflichtungen beizutragen**, um den folgenden EU-Prioritäten wirksamer Rechnung zu tragen: Verhütung und Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität, Schleuserkriminalität und Menschenhandel, Erleichterung von Wiedereingliederung, Förderung des integrierten Managements der Außengrenzen der Union sowie Unterstützung der Steuerung der legalen **Migration** beispielsweise im Bereich des internationalen Schutzes, der Neuansiedlung und der von den Mitgliedstaaten und der Union ergriffenen Integrationsmaßnahmen.

Or. fr

### *Begründung*

*Der Handlungsrahmen für die Migrationspolitik wird durch europäische und internationale Menschenrechtsgrundsätze und die tatsächlichen Migrationsbewegungen bestimmt sein.*

## **Änderungsantrag 69** **Alessandra Mussolini**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 8**

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Ziel dieser Verordnung ist es, für eine bessere Koordinierung zu sorgen und die Verwendung von Verbindungsbeamten zu verbessern, die von den Mitgliedstaaten, der Kommission und den Agenturen der Union in Drittländer entsandt werden, um den folgenden **EU-Prioritäten** wirksamer Rechnung zu tragen: Verhütung und Bekämpfung von illegaler Einwanderung und damit verbundener grenzüberschreitender Kriminalität wie Schleuserkriminalität und Menschenhandel, **Erleichterung** von **Rückkehr, Rückübernahme** und **Wiedereingliederung**, Förderung des

#### *Geänderter Text*

(8) Ziel dieser Verordnung ist es, für eine bessere Koordinierung **zwischen der Union und wichtigen Herkunfts- und Transitdrittländern** zu sorgen und die Verwendung von Verbindungsbeamten zu verbessern, die von den Mitgliedstaaten, der Kommission und den Agenturen der Union entsandt werden, um den folgenden **Prioritäten der Union** wirksamer Rechnung zu tragen: Verhütung und Bekämpfung von illegaler Einwanderung und damit verbundener grenzüberschreitender Kriminalität wie Schleuserkriminalität und Menschenhandel, **Erhöhung der Zahl** von

integrierten Managements der Außengrenzen der Union sowie Unterstützung der Steuerung der legalen Einwanderung beispielsweise im Bereich des internationalen Schutzes, der Neuansiedlung und der von den Mitgliedstaaten und der Union ergriffenen Integrationsmaßnahmen vor der Abreise.

**Rückführungen, Rückübernahmen und Wiedereingliederungen**, Förderung des integrierten Managements der Außengrenzen der Union sowie Unterstützung der Steuerung der legalen Einwanderung beispielsweise im Bereich des internationalen Schutzes, der Neuansiedlung und der von den Mitgliedstaaten und der Union ergriffenen Integrationsmaßnahmen vor der Abreise

Or. en

### *Begründung*

*Diese Änderung beruht auf der Idee, dass Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen eine wichtige Rolle bei der Festlegung der Bedingungen für eine Erhöhung der Anzahl erfolgreicher Rückführungen zukommen kann.*

## **Änderungsantrag 70** **Nathalie Griesbeck**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 8**

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Ziel dieser Verordnung ist es, für eine bessere Koordinierung zu sorgen und die Verwendung von Verbindungsbeamten zu verbessern, die von den Mitgliedstaaten, der Kommission und den Agenturen der Union in Drittländer entsandt werden, um den folgenden EU-Prioritäten wirksamer Rechnung zu tragen: Verhütung **und Bekämpfung** von **illegaler** Einwanderung und damit **verbundener grenzüberschreitender** Kriminalität wie Schleuserkriminalität und Menschenhandel, Erleichterung von Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung, Förderung des integrierten Managements der Außengrenzen der Union sowie Unterstützung der Steuerung der legalen Einwanderung beispielsweise im Bereich des internationalen Schutzes, der

#### *Geänderter Text*

(8) Ziel dieser Verordnung ist es, für eine bessere Koordinierung zu sorgen und die Verwendung **der unterschiedlichen Fachkenntnisse** von Verbindungsbeamten zu verbessern, die von den Mitgliedstaaten, der Kommission und den Agenturen der Union in Drittländer entsandt werden, um den folgenden EU-Prioritäten wirksamer Rechnung zu tragen: Verhütung von **irregulärer** Einwanderung und **Bekämpfung der damit verbundenen grenzüberschreitenden** Kriminalität wie Schleuserkriminalität und Menschenhandel, Erleichterung von Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung, Förderung des integrierten Managements der Außengrenzen der Union sowie Unterstützung der Steuerung der legalen Einwanderung beispielsweise im Bereich

Neuansiedlung und der von den Mitgliedstaaten und der Union ergriffenen Integrationsmaßnahmen vor der Abreise.

des internationalen Schutzes, der Neuansiedlung und der von den Mitgliedstaaten und der Union ergriffenen Integrationsmaßnahmen vor der Abreise.

Or. fr

**Änderungsantrag 71**  
**Alessandra Mussolini**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 9**

*Vorschlag der Kommission*

(9) Aufbauend auf der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 des Rates soll mit der vorliegenden Verordnung insbesondere durch Einrichtung eines Mechanismus, über den die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Agenturen der Union die Aufgaben und Funktionen ihrer Verbindungsbeamten systematischer koordinieren können, ein wirksamerer Beitrag der Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen zu einem funktionierenden europäischen Netz von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen sichergestellt werden.

*Geänderter Text*

(9) Aufbauend auf der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 des Rates soll mit der vorliegenden Verordnung insbesondere durch Einrichtung eines Mechanismus, über den die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Agenturen der Union die Aufgaben und Funktionen ihrer **in wichtige Herkunfts- und Transitdrittländer entsandten** Verbindungsbeamten systematischer koordinieren können, ein wirksamerer Beitrag der Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen zu einem funktionierenden europäischen Netz von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen sichergestellt werden.

Or. en

*Begründung*

*Die Schattenberichterstatterin reicht diesen Änderungsantrag im Interesse der Klarheit ein.*

**Änderungsantrag 72**  
**Nathalie Griesbeck**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 9**

*Vorschlag der Kommission*

(9) Aufbauend auf der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 des Rates soll mit der vorliegenden Verordnung insbesondere durch Einrichtung eines Mechanismus, über den die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Agenturen der Union die Aufgaben und Funktionen ihrer Verbindungsbeamten **systematischer** koordinieren können, ein wirksamerer Beitrag der Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen zu einem funktionierenden europäischen Netz von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen sichergestellt werden.

*Geänderter Text*

(9) Aufbauend auf der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 des Rates soll mit der vorliegenden Verordnung insbesondere durch Einrichtung eines Mechanismus, über den die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Agenturen der Union die Aufgaben und Funktionen ihrer Verbindungsbeamten **systematisch** koordinieren können, ein wirksamerer Beitrag der Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen zu einem funktionierenden europäischen Netz von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen sichergestellt werden.

Or. fr

**Änderungsantrag 73**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

(10) Da sich **die** Aufgaben und Funktionen **der Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen** überschneiden können, sollten angemessene Anstrengungen unternommen werden, um die **Arbeit der** in demselben Drittland oder derselben Region **tätigen Beamten besser zu koordinieren**. Werden Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen von der Kommission direkt in die diplomatischen Vertretungen der Union in einem Drittland entsandt, so sollten sie in diesem Drittland ein Netz von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen einrichten und leiten.

*Geänderter Text*

(10) Da **Verbindungsbeamte, die sich mit Migrations- oder Menschenrechtsfragen befassen, von verschiedenen Behörden entsandt werden und da** sich **ihre** Aufgaben und Funktionen überschneiden können, sollten angemessene Anstrengungen unternommen werden, um die **Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen, die** in demselben Drittland oder derselben Region **tätig sind, zu verbessern**. Werden Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen von der Kommission **oder Agenturen der Union** direkt in die diplomatischen Vertretungen der Union in einem Drittland entsandt, so sollten sie in

diesem Drittland ein Netz von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen einrichten und leiten.

Or. fr

### *Begründung*

*Die spezifischen Ziele der Verordnung zur Schaffung eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen bestehen darin, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen, die in Drittländer entsandt werden, zu verbessern, indem die Bildung lokaler oder regionaler Netze gefördert wird.*

## **Änderungsantrag 74** **Maria Grapini**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 11**

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Die Einrichtung eines soliden Lenkungsmechanismus, der eine bessere Koordinierung aller mit Einwanderungsfragen befassten Verbindungsbeamten gewährleistet, ist von entscheidender Bedeutung, um Informationslücken und Doppelarbeit zu minimieren und die operativen Fähigkeiten und die Wirksamkeit zu maximieren. Ein Lenkungsausschuss sollte im Einklang mit den politischen Prioritäten der Union und unter Berücksichtigung ihrer Außenbeziehungen Orientierungshilfe bieten und die erforderlichen Befugnisse erhalten, zweijährige Arbeitsprogramme für die Tätigkeiten der Netze von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen anzunehmen, Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen Ad-hoc-Aufgaben zuzuweisen, die auf nicht bereits durch das zweijährige Arbeitsprogramm abgedeckte Prioritäten und neue Bedürfnisse zugeschnitten sind, sowie Ressourcen für

#### *Geänderter Text*

(11) Die Einrichtung eines soliden Lenkungsmechanismus, der eine bessere Koordinierung aller mit Einwanderungsfragen befassten Verbindungsbeamten gewährleistet, ist von entscheidender Bedeutung, um Informationslücken und Doppelarbeit zu minimieren und die operativen Fähigkeiten und die Wirksamkeit zu maximieren. Ein Lenkungsausschuss sollte im Einklang mit den politischen Prioritäten der Union und unter Berücksichtigung ihrer Außenbeziehungen Orientierungshilfe bieten und **die Grundlagen für die strategische Zusammenarbeit sowie für die Planung und Entwicklung der institutionellen Kapazitäten schaffen, wobei die bestehenden und durch die Praxis gefestigten Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Bekämpfung der illegalen Migration zu berücksichtigen sind. Dieser Lenkungsausschuss sollte die**

vereinbarte Maßnahmen bereitzustellen, und sollte für ihre Ausführung verantwortlich sein.

erforderlichen Befugnisse erhalten, zweijährige Arbeitsprogramme für die Tätigkeiten der Netze von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen anzunehmen, Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen Ad-hoc-Aufgaben zuzuweisen, die auf nicht bereits durch das zweijährige Arbeitsprogramm abgedeckte Prioritäten und neue Bedürfnisse zugeschnitten sind, sowie Ressourcen für vereinbarte Maßnahmen bereitzustellen, und sollte für ihre Ausführung verantwortlich sein.

Or. ro

## **Änderungsantrag 75** **Alessandra Mussolini**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 11**

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Die Einrichtung eines soliden Lenkungsmechanismus, der eine bessere Koordinierung aller mit Einwanderungsfragen befassten Verbindungsbeamten gewährleistet, ist von entscheidender Bedeutung, um Informationslücken und Doppelarbeit zu minimieren und die operativen Fähigkeiten und die Wirksamkeit zu maximieren. Ein Lenkungsausschuss sollte im Einklang mit den politischen Prioritäten der Union und unter Berücksichtigung ihrer Außenbeziehungen Orientierungshilfe bieten und die erforderlichen Befugnisse erhalten, **zweijährige** Arbeitsprogramme für die Tätigkeiten der Netze von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen anzunehmen, Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen Ad-hoc-Aufgaben zuzuweisen, die auf nicht bereits durch das **zweijährige** Arbeitsprogramm abgedeckte

#### *Geänderter Text*

(11) Die Einrichtung eines soliden Lenkungsmechanismus, der eine bessere Koordinierung aller mit Einwanderungsfragen befassten Verbindungsbeamten gewährleistet, ist von entscheidender Bedeutung, um Informationslücken, **Überschneidung von Aufgaben** und Doppelarbeit sowie die zu minimieren und die operativen Fähigkeiten und die Wirksamkeit zu maximieren. Ein Lenkungsausschuss sollte im Einklang mit den politischen Prioritäten der Union und unter Berücksichtigung ihrer Außenbeziehungen Orientierungshilfe bieten und die erforderlichen Befugnisse erhalten, **jährliche** Arbeitsprogramme für die Tätigkeiten der Netze von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen anzunehmen, Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen Ad-hoc-Aufgaben zuzuweisen, die auf nicht bereits durch das

**Prioritäten** und neue Bedürfnisse zugeschnitten sind, sowie **Ressourcen** für vereinbarte Maßnahmen bereitzustellen, und sollte für ihre Ausführung verantwortlich sein.

**jährliche** Arbeitsprogramm abgedeckte **Prioritäten** und neue Bedürfnisse zugeschnitten sind, sowie **Finanzmittel** für vereinbarte Maßnahmen bereitzustellen, und sollte für ihre Ausführung verantwortlich sein.

Or. en

#### *Begründung*

*Die Schattenberichterstatterin ist der Auffassung, dass vermieden werden muss, dass sich von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen ausgeführte Aufgaben mit Aufgaben überschneiden, die von Agenturen der Union ausgeführt werden. Zudem vertritt sie die Ansicht, dass Arbeitsprogramme jährlich anstatt alle zwei Jahre vom Lenkungsausschuss angenommen werden sollten.*

### **Änderungsantrag 76** **Marie-Christine Vergiat**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 12**

##### *Vorschlag der Kommission*

(12) Daher sollte der Lenkungsausschuss **eine** Liste von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen, die in Drittländer entsandt sind, erstellen und regelmäßig aktualisieren. Die Liste sollte Informationen über den Standort, die Zusammensetzung und die Tätigkeiten der verschiedenen Netze enthalten, darunter auch die Kontaktdaten und die Zusammenfassung der Aufgaben der entsandten Verbindungsbeamten.

##### *Geänderter Text*

(12) Daher sollte der Lenkungsausschuss **die vollständige** Liste von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen, die in Drittländer entsandt sind, erstellen und regelmäßig aktualisieren. Die Liste sollte Informationen über den Standort, die Zusammensetzung und die Tätigkeiten der verschiedenen Netze enthalten, darunter auch die Kontaktdaten und die Zusammenfassung der Aufgaben der entsandten Verbindungsbeamten.

Or. fr

#### *Begründung*

*Für eine bessere Zusammenarbeit ist es erforderlich, über eine genaue Liste von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen zu verfügen.*

### **Änderungsantrag 77**

**Maria Grapini**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 13**

*Vorschlag der Kommission*

(13) Die gemeinsame Entsendung von Verbindungsbeamten sollte mit dem Ziel gefördert werden, die operative Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu verstärken und auf den vom Lenkungsausschuss ermittelten Bedarf auf Unionsebene zu reagieren. Die gemeinsame Entsendung durch mindestens zwei Mitgliedstaaten sollte aus Mitteln der Union unterstützt werden, die die Zusammenarbeit fördern und allen Mitgliedstaaten, insbesondere solchen mit einem kleineren oder keinem Netz von Verbindungsbeamten in Drittländern, einen Mehrwert bieten.

*Geänderter Text*

(13) Die gemeinsame Entsendung von Verbindungsbeamten sollte mit dem Ziel gefördert werden, die operative Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu verstärken und auf den vom Lenkungsausschuss ermittelten Bedarf auf Unionsebene zu reagieren. Die gemeinsame Entsendung durch mindestens zwei Mitgliedstaaten sollte aus Mitteln der Union unterstützt werden, die die Zusammenarbeit fördern und allen Mitgliedstaaten, insbesondere solchen mit einem kleineren oder keinem Netz von Verbindungsbeamten in Drittländern, einen Mehrwert bieten, **wobei diese Entsendung auf der Grundlage eines Verfahrens zu erfolgen hat, das unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit höchster Dringlichkeit auszuarbeiten ist.**

Or. ro

**Änderungsantrag 78**  
**Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 13**

*Vorschlag der Kommission*

(13) Die gemeinsame Entsendung von Verbindungsbeamten sollte mit dem Ziel gefördert werden, die operative Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu verstärken und auf den vom Lenkungsausschuss ermittelten Bedarf auf Unionsebene zu reagieren. Die gemeinsame Entsendung durch mindestens

*Geänderter Text*

(13) Die gemeinsame Entsendung von Verbindungsbeamten sollte mit dem Ziel gefördert werden, die operative Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu verstärken und auf den vom Lenkungsausschuss ermittelten Bedarf auf Unionsebene zu reagieren. Die gemeinsame Entsendung durch mindestens

*zwei* Mitgliedstaaten *sollte* aus Mitteln der Union unterstützt werden, *die die Zusammenarbeit fördern und* allen Mitgliedstaaten, *insbesondere solchen mit einem kleineren oder keinem Netz von Verbindungsbeamten in Drittländern, einen Mehrwert bieten.*

*drei* Mitgliedstaaten *kann* aus Mitteln der Union unterstützt werden, *wenn dadurch* allen Mitgliedstaaten *ein* Mehrwert *geboten wird.*

Or. en

## **Änderungsantrag 79** **Marie-Christine Vergiat**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 14**

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Es sollten besondere Vorkehrungen für umfassendere Unionsmaßnahmen getroffen werden, um Kapazitäten für Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen aufzubauen, indem in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Agenturen der Union gemeinsame Basislehrpläne und Lehrgänge zur Vorbereitung auf Entsendungen entwickelt werden, und um den Ausbau der operativen Kapazitäten der Netze von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen zu fördern.

#### *Geänderter Text*

(14) Es sollten besondere Vorkehrungen für umfassendere Unionsmaßnahmen getroffen werden, um Kapazitäten für Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen aufzubauen, indem in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Agenturen der Union gemeinsame Basislehrpläne und Lehrgänge zur Vorbereitung auf Entsendungen entwickelt werden, und um den Ausbau der operativen Kapazitäten der Netze von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen zu fördern. ***Zu diesen Lehrgängen gehört insbesondere die Sensibilisierung für die Thematik der Achtung der Grundrechte und insbesondere des Asylrechts.***

Or. fr

#### *Begründung*

*Die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen werden angemessene Lehrgänge zum Schutz der Grundrechte, insbesondere im Asylbereich, erhalten.*

## **Änderungsantrag 80** **Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 14**

*Vorschlag der Kommission*

(14) Es sollten besondere Vorkehrungen für umfassendere Unionsmaßnahmen getroffen werden, um Kapazitäten für Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen aufzubauen, indem in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Agenturen der Union gemeinsame Basislehrpläne und Lehrgänge zur Vorbereitung auf Entsendungen entwickelt werden, und um den Ausbau der operativen Kapazitäten der Netze von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen zu fördern.

*Geänderter Text*

(14) Es sollten besondere Vorkehrungen für umfassendere Unionsmaßnahmen getroffen werden, um Kapazitäten für Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen aufzubauen, indem in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Agenturen der Union gemeinsame Basislehrpläne und Lehrgänge, **in deren Rahmen insbesondere die Grundrechte behandelt werden**, zur Vorbereitung auf Entsendungen entwickelt werden, und um den Ausbau der operativen Kapazitäten der Netze von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen zu fördern.

Or. en

**Änderungsantrag 81**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 15**

*Vorschlag der Kommission*

(15) Die Netze von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen sollten es vermeiden, die Arbeit von Agenturen der Union und anderen Instrumenten oder Strukturen der Union zu duplizieren, und bei der Sammlung und dem Austausch von Informationen im Bereich der **Einwanderung** noch wirksamer werden, indem sie sich vor allem auf operative Aspekte konzentrieren. Sie sollten als Mittler und Anbieter von Informationen aus Drittländern fungieren, um die Agenturen der Union insbesondere dann bei der Ausübung ihrer Funktionen und Aufgaben zu unterstützen, wenn sie noch

*Geänderter Text*

(15) Die Netze von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen sollten es vermeiden, die Arbeit von Agenturen der Union und anderen Instrumenten oder Strukturen der Union zu duplizieren, und bei der Sammlung und dem Austausch von Informationen im Bereich der **Migration** noch wirksamer werden, indem sie sich vor allem auf operative Aspekte konzentrieren. Sie sollten als Mittler und Anbieter von Informationen aus Drittländern fungieren, um die Agenturen der Union insbesondere dann bei der Ausübung ihrer Funktionen und Aufgaben zu unterstützen, wenn sie noch keine Kooperationsbeziehungen zu

keine Kooperationsbeziehungen zu Drittländern aufgebaut haben. Zu diesem Zweck sollten die Netze von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen und die einschlägigen Agenturen der Union enger zusammenarbeiten.

Drittländern aufgebaut haben. Zu diesem Zweck sollten die Netze von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen und die einschlägigen Agenturen der Union enger zusammenarbeiten.

Or. fr

## Änderungsantrag 82 Ska Keller

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Die Netze von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen sollten es vermeiden, die Arbeit von Agenturen der Union und anderen Instrumenten oder Strukturen der Union zu duplizieren, und bei der Sammlung und dem Austausch von Informationen im Bereich der **Einwanderung** noch wirksamer werden, indem sie sich vor allem auf operative Aspekte konzentrieren. Sie sollten als Mittler und Anbieter von Informationen aus Drittländern fungieren, um die **Agenturen** der Union **insbesondere dann bei der Ausübung ihrer Funktionen und Aufgaben** zu unterstützen, **wenn sie noch keine Kooperationsbeziehungen zu Drittländern aufgebaut haben. Zu diesem Zweck sollten die Netze von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen und die einschlägigen Agenturen der Union enger zusammenarbeiten.**

#### *Geänderter Text*

(15) Die Netze von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen sollten es vermeiden, die Arbeit von Agenturen der Union und anderen Instrumenten oder Strukturen der Union zu duplizieren, und bei der Sammlung und dem Austausch von **qualitativen und quantitativen** Informationen im Bereich der **Migration** noch wirksamer werden, indem sie sich vor allem auf operative Aspekte konzentrieren. **Insbesondere sollten sie in dem Drittland auf der Grundlage der Verpflichtungen, die durch Unionsrecht und internationale Menschenrechtsübereinkünfte festgelegt wurden, Informationen zur allgemeinen Lage der Menschenrechte sammeln.** Sie sollten als Mittler und Anbieter von Informationen aus Drittländern fungieren, um die **Politik** der Union zu unterstützen.

Or. en

## Änderungsantrag 83

**Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 16**

*Vorschlag der Kommission*

(16) Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass strategische und operative Analyseprodukte der Agenturen der Union, die **illegale Einwanderung, Rückkehr, grenzüberschreitende Kriminalität oder** internationalen Schutz und Neuansiedlung betreffen, die in Drittländern tätigen Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen erreichen und dass die von den Verbindungsbeamten **übermittelten** Informationen den einschlägigen Agenturen der Union – insbesondere der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, Europol und der Asylagentur der Europäischen Union – im Geltungsbereich ihres jeweiligen Rechtsrahmens bereitgestellt werden.

*Geänderter Text*

(16) Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass strategische und operative Analyseprodukte der Agenturen der Union, die internationalen Schutz und Neuansiedlung, **reguläre Migration, irreguläre Migration, Rückkehr und Wiedereingliederung sowie grenzüberschreitende Kriminalität** betreffen, die in Drittländern tätigen Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen erreichen und dass die von den Verbindungsbeamten **gesammelten** Informationen den einschlägigen Agenturen der Union – insbesondere der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, Europol und der Asylagentur der Europäischen Union – im Geltungsbereich ihres jeweiligen Rechtsrahmens bereitgestellt werden.

Or. en

**Änderungsantrag 84  
Nathalie Griesbeck**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 16**

*Vorschlag der Kommission*

(16) Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass strategische und operative Analyseprodukte der Agenturen der Union, die **illegale** Einwanderung, Rückkehr, grenzüberschreitende Kriminalität oder internationalen Schutz und Neuansiedlung betreffen, die in Drittländern tätigen Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen erreichen und dass die von den Verbindungsbeamten

*Geänderter Text*

(16) Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass strategische und operative Analyseprodukte der Agenturen der Union, die **irreguläre** Einwanderung, Rückkehr, grenzüberschreitende Kriminalität oder internationalen Schutz und Neuansiedlung betreffen, die in Drittländern tätigen Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen erreichen und dass die von den Verbindungsbeamten

übermittelten Informationen den einschlägigen Agenturen der Union – insbesondere der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, Europol und der Asylagentur der Europäischen Union – im Geltungsbereich ihres jeweiligen Rechtsrahmens bereitgestellt werden.

übermittelten Informationen den einschlägigen Agenturen der Union – insbesondere der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, Europol und der Asylagentur der Europäischen Union – im Geltungsbereich ihres jeweiligen Rechtsrahmens bereitgestellt werden.

Or. fr

## **Änderungsantrag 85** **Marie-Christine Vergiat**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 16**

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass strategische und operative Analyseprodukte der Agenturen der Union, die ***illegale Einwanderung, Rückkehr, grenzüberschreitende Kriminalität*** oder internationalen Schutz und Neuansiedlung betreffen, die in Drittländern tätigen Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen erreichen und dass die von den Verbindungsbeamten übermittelten Informationen den einschlägigen Agenturen der Union – insbesondere der ***Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, Europol und der Asylagentur der Europäischen Union*** – im Geltungsbereich ihres jeweiligen Rechtsrahmens bereitgestellt werden.

#### *Geänderter Text*

(16) Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass strategische und operative Analyseprodukte der Agenturen der Union, die ***Migrationsstatistiken, Menschenhandel*** oder internationalen Schutz und Neuansiedlung betreffen, die in Drittländern tätigen Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen erreichen und dass die von den Verbindungsbeamten übermittelten Informationen den einschlägigen Agenturen der Union – insbesondere der Asylagentur der Europäischen Union ***und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte*** – im Geltungsbereich ihres jeweiligen Rechtsrahmens bereitgestellt werden.

Or. fr

#### *Begründung*

*Die tatsächlichen Migrationsströme sind ein wesentliches Element bei der Festlegung der Migrationspolitik, insbesondere im Hinblick auf die Achtung und Förderung der Grundrechte.*

**Änderungsantrag 86**  
**Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 17**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(17) Um eine möglichst wirksame Nutzung der von den Netzen von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen gesammelten Informationen zu gewährleisten, sollten diese Informationen über eine sichere web-gestützte Plattform für den Austausch von Informationen verfügbar sein.**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 87**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 17**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(17) Um eine möglichst wirksame Nutzung der von den Netzen von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen gesammelten Informationen zu gewährleisten, sollten diese Informationen über eine sichere web-gestützte Plattform für den Austausch von Informationen verfügbar sein.**

**(17) Um eine möglichst wirksame Nutzung der von den Netzen von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen gesammelten Informationen zu gewährleisten, sollten diese Informationen über eine sichere web-gestützte Plattform für den Austausch von Informationen *unter uneingeschränkter Wahrung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten* verfügbar sein.**

Or. fr

*Begründung*

*Beim Informationsaustausch zwischen den Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen sollten die Datenschutzbestimmungen der EU eingehalten werden.*

**Änderungsantrag 88**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 18**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(18) Die von den Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen gesammelten Informationen sollten die Umsetzung der technischen und operativen integrierten europäischen Grenzverwaltung nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>18</sup> unterstützen und zur Entwicklung und Aktualisierung der nationalen Grenzüberwachungssysteme im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>19</sup> beitragen.** **entfällt**

---

<sup>18</sup> Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/299 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 836/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1).

<sup>19</sup> Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (Eurosur) (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 11).

Or. fr

*Begründung*

*Die Aufgabe der Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen besteht darin, über die EU-*

*Politik und nicht über die Politik der Mitgliedstaaten zu informieren.*

## **Änderungsantrag 89**

**Ska Keller**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 18**

##### *Vorschlag der Kommission*

(18) Die von den Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen gesammelten Informationen sollten die Umsetzung der technischen und operativen integrierten europäischen Grenzverwaltung nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>18</sup> unterstützen **und zur Entwicklung und Aktualisierung der nationalen Grenzüberwachungssysteme im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>19</sup> beitragen.**

---

<sup>18</sup> Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/299 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 836/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1).

<sup>19</sup> **Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (Eurosur) (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 11).**

##### *Geänderter Text*

(18) Die von den Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen gesammelten Informationen sollten die Umsetzung der technischen und operativen integrierten europäischen Grenzverwaltung nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>18</sup> unterstützen.

---

<sup>18</sup> Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/299 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 836/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1).

Or. en

**Änderungsantrag 90**  
**Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 19**

*Vorschlag der Kommission*

(19) Die verfügbaren Ressourcen der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>20</sup> sollten genutzt werden können, um die Tätigkeiten eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen zu unterstützen und die Entsendung von gemeinsamen Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen durch die Mitgliedstaaten weiterzuführen.

---

<sup>20</sup> Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

*Geänderter Text*

(19) Die verfügbaren Ressourcen der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>20</sup> sollten genutzt werden können, um die Tätigkeiten eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen zu unterstützen und die Entsendung von gemeinsamen Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen durch die Mitgliedstaaten weiterzuführen, **wenn dies für die Migrations- und Asylpolitik der Union einen Mehrwert bieten würde.**

---

<sup>20</sup> Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

Or. en

**Änderungsantrag 91**  
**Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 20**

*Vorschlag der Kommission*

(20) Jedwede Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen

*Geänderter Text*

(20) Jedwede Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen

dieser Verordnung sollte **im Einklang mit** der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>21</sup> und den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680<sup>22</sup> erfolgen. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sollten die Kommission und die Agenturen der Union die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>23</sup> anwenden.

---

<sup>21</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>22</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

<sup>23</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1)

dieser Verordnung sollte **unter uneingeschränkter Achtung** der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>21</sup> und den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680<sup>22</sup> erfolgen. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sollten die Kommission und die Agenturen der Union die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>23</sup> anwenden.

---

<sup>21</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>22</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

<sup>23</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1)

Or. en

**Änderungsantrag 92**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 21**

*Vorschlag der Kommission*

(21) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung sollte dem Zweck dienen, die **Rückkehr** von Drittstaatsangehörigen zu **unterstützen** und die Neuansiedlung von Personen, die internationalen Schutz benötigen, sowie die Durchführung von Maßnahmen der Union im Hinblick auf **die Aufnahme legaler Einwanderer** zu erleichtern. Daher ist ein Rechtsrahmen erforderlich, der die Rolle der Verbindungsbeamten für **Einwanderungsfragen** in diesem Zusammenhang anerkennt.

*Geänderter Text*

(21) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung sollte dem Zweck dienen, die **Einhaltung der Grundrechte** von Drittstaatsangehörigen zu **gewährleisten** und die Neuansiedlung von Personen, die internationalen Schutz benötigen, sowie die Durchführung von Maßnahmen der Union im Hinblick auf **alle Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Mobilität von Drittstaatsangehörigen** zu erleichtern. Daher ist ein Rechtsrahmen erforderlich, der die Rolle der Verbindungsbeamten für **Migrationsfragen** in diesem Zusammenhang anerkennt.

Or. fr

*Begründung*

*Der Handlungsrahmen für die Migrationspolitik muss durch zentrale europäische Menschenrechtsgrundsätze bestimmt sein.*

**Änderungsantrag 93**  
**Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 21**

*Vorschlag der Kommission*

(21) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung sollte dem Zweck **dienen**, die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen zu unterstützen und die Neuansiedlung von Personen, die internationalen Schutz benötigen, sowie die Durchführung von Maßnahmen der Union

*Geänderter Text*

(21) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung sollte **konsequent nur zu dem Zweck zulässig sein**, die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen zu unterstützen und die Neuansiedlung von Personen, die internationalen Schutz benötigen, **oder die Aufnahme von Personen in der Union**,

im Hinblick auf die Aufnahme *legaler Einwanderer* zu erleichtern. **Daher ist ein Rechtsrahmen erforderlich, der die Rolle der Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen in diesem Zusammenhang anerkennt.**

**die humanitären Schutz benötigen**, sowie die Durchführung von Maßnahmen der Union im Hinblick auf die Aufnahme **von Migranten im Rahmen geregelter Migrationswege, einschließlich Mobilitätspartnerschaften und Familienzusammenführungen**, zu erleichtern.

Or. en

**Änderungsantrag 94  
Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 22**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(22) Die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt in den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>24</sup> nicht oder nicht mehr erfüllen, ist ein wesentlicher Bestandteil der umfassenden Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und stellt ein grundlegendes öffentliches Interesse dar.**

**entfällt**

---

<sup>24</sup> **Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).**

Or. fr

*Begründung*

*Die Rückkehr ist kein Teil der Aufgaben von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen.*

**Änderungsantrag 95**  
**Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 22**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(22) Die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt in den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>24</sup> nicht oder nicht mehr erfüllen, ist ein wesentlicher Bestandteil der umfassenden Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und stellt ein grundlegendes öffentliches Interesse dar.**

**entfällt**

---

<sup>24</sup> *Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).*

Or. en

**Änderungsantrag 96**  
**Nathalie Griesbeck**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 22**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(22) Die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt in den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>24</sup> nicht oder nicht mehr erfüllen, ist ein wesentlicher Bestandteil der umfassenden**

**(22) Die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt in den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>24</sup> nicht oder nicht mehr erfüllen, ist ein wesentlicher Bestandteil der umfassenden**

Anstrengungen zur **Bekämpfung** der **illegalen** Einwanderung **und stellt ein grundlegendes öffentliches Interesse dar.**

---

<sup>24</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Anstrengungen zur **Verhinderung** der **irregulären** Einwanderung.

---

<sup>24</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Or. fr

## Änderungsantrag 97 Alessandra Mussolini

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) Die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt in den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>24</sup> nicht oder nicht mehr erfüllen, ist **ein wesentlicher Bestandteil** der umfassenden Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und stellt ein grundlegendes öffentliches Interesse dar.

---

<sup>24</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

#### *Geänderter Text*

(22) Die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt in den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>24</sup> nicht oder nicht mehr erfüllen, ist **der Hauptbestandteil** der umfassenden Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und stellt ein grundlegendes öffentliches Interesse dar.

---

<sup>24</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Or. en

## Begründung

*Die Schattenberichterstatteerin ist der Auffassung, dass eine wirksame Rückführungspolitik für die EU-Migrationspolitik insgesamt einen Meilenstein darstellen würde. Die Rückführung von Migranten, die kein Bleiberecht für das Hoheitsgebiet der Union haben, ist für eine erfolgreiche Aufnahme schutzbedürftiger Migranten in der Tat von wesentlicher Bedeutung.*

### **Änderungsantrag 98 Marie-Christine Vergiat**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(23) Die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen müssen personenbezogene Daten verarbeiten, um Rückführungen zu erleichtern. Die Bestimmungsdrittländer unterliegen eher selten Angemessenheitsbeschlüssen der Kommission nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2016/680 und haben häufig kein Rückübernahmeabkommen mit der Union geschlossen oder beabsichtigen häufig nicht, ein entsprechendes Abkommen zu schließen oder anderweitig geeignete Garantien im Sinne des Artikels 46 der Verordnung (EU) 2016/679 oder im Sinne der nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 37 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorzusehen. Trotz der umfassenden Bemühungen der Union bei der Zusammenarbeit mit den wichtigsten Herkunftsländern illegal aufhältiger Drittstaatsangehörigen, die einer Rückkehrverpflichtung unterliegen, kann nicht immer gewährleistet werden, dass diese Drittländer die völkerrechtliche Verpflichtung zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger systematisch erfüllen. Von der Union oder den Mitgliedstaaten geschlossene oder derzeit ausgehandelte Rückübernahmeabkommen, die geeignete**

*entfällt*

**Garantien für die Übermittlung von Daten an Drittländer nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach den nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 36 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorsehen, erstrecken sich auf eine begrenzte Anzahl solcher Drittländer. In den Fällen, in denen keine entsprechenden Abkommen bestehen, sollten personenbezogene Daten zwecks Durchführung der Rückführungsmaßnahmen der Union unter den Bedingungen des Artikels 49 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 oder der nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 38 der Richtlinie (EU) 2016/680 von den Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen übermittelt werden.**

Or. fr

#### *Begründung*

*Die Rückübernahme gehört nicht zu den Aufgaben der Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen.*

#### **Änderungsantrag 99 Ska Keller**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23**

##### *Vorschlag der Kommission*

(23) Die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen müssen personenbezogene Daten verarbeiten, um **Rückführungen** zu erleichtern. Die Bestimmungsdrittländer unterliegen eher selten Angemessenheitsbeschlüssen der Kommission nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2016/680 und haben häufig kein Rückübernahmeabkommen mit der Union

##### *Geänderter Text*

(23) Die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen müssen **möglicherweise** personenbezogene Daten verarbeiten, um **die Wiedereingliederung von rückkehrenden Drittstaatsangehörigen** zu erleichtern. Die Bestimmungsdrittländer unterliegen eher selten Angemessenheitsbeschlüssen der Kommission nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2016/680

geschlossen **oder beabsichtigen häufig nicht, ein entsprechendes Abkommen zu schließen** oder anderweitig **geeignete** Garantien im Sinne des Artikels 46 der Verordnung (EU) 2016/679 oder im Sinne der nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 37 der Richtlinie (EU) 2016/680 **vorzusehen. Trotz der umfassenden Bemühungen der Union bei der Zusammenarbeit mit den wichtigsten Herkunftsländern illegal aufhältiger Drittstaatsangehörigen, die einer Rückkehrverpflichtung unterliegen, kann nicht immer gewährleistet werden, dass diese Drittländer die völkerrechtliche Verpflichtung zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger systematisch erfüllen.** Von der Union oder den Mitgliedstaaten geschlossene oder derzeit ausgehandelte Rückübernahmeabkommen, die geeignete Garantien für die Übermittlung von Daten an Drittländer nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach den nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 36 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorsehen, erstrecken sich auf eine **begrenzte Anzahl solcher Drittländer.** In den Fällen, in denen keine entsprechenden Abkommen bestehen, sollten personenbezogene Daten zwecks **Durchführung der Rückführungsmaßnahmen der Union** unter den Bedingungen des Artikels 49 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 oder der nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 38 der Richtlinie (EU) 2016/680 von den Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen übermittelt werden.

und haben häufig kein Rückübernahmeabkommen mit der Union geschlossen oder **sehen** anderweitig **keine geeigneten** Garantien im Sinne des Artikels 46 der Verordnung (EU) 2016/679 oder im Sinne der nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 37 der Richtlinie (EU) 2016/680 **vor.** Von der Union oder den Mitgliedstaaten geschlossene oder derzeit ausgehandelte Rückübernahmeabkommen, die geeignete Garantien für die Übermittlung von Daten an Drittländer nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach den nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 36 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorsehen, erstrecken sich auf eine **Reihe von Drittländern.** In den Fällen, in denen keine entsprechenden Abkommen bestehen, sollten personenbezogene Daten zwecks **Erleichterung der Wiedereingliederung von rückkehrenden Drittstaatsangehörigen** unter den Bedingungen des Artikels 49 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 oder der nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 38 der Richtlinie (EU) 2016/680 von den Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen übermittelt werden.

Or. en

**Änderungsantrag 100**  
**Alessandra Mussolini**

**Vorschlag für eine Verordnung**

PE630.656v01-00

46/110

AM\1170019DE.docx

## Erwägung 23

### *Vorschlag der Kommission*

(23) Die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen müssen personenbezogene Daten verarbeiten, um Rückführungen zu **erleichtern**. Die Bestimmungsdrittländer unterliegen eher selten Angemessenheitsbeschlüssen der Kommission nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2016/680 und haben häufig kein Rückübernahmeabkommen mit der Union geschlossen oder beabsichtigen häufig nicht, ein entsprechendes Abkommen zu schließen oder anderweitig geeignete Garantien im Sinne des Artikels 46 der Verordnung (EU) 2016/679 oder im Sinne der nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 37 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorzusehen. Trotz der umfassenden Bemühungen der Union bei der Zusammenarbeit mit den wichtigsten Herkunftsländern illegal aufhältiger Drittstaatsangehörigen, die einer Rückkehrverpflichtung unterliegen, kann nicht immer gewährleistet werden, dass diese Drittländer die völkerrechtliche Verpflichtung zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger systematisch erfüllen. Von der Union oder den Mitgliedstaaten geschlossene oder derzeit ausgehandelte Rückübernahmeabkommen, die geeignete Garantien für die Übermittlung von Daten an Drittländer nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach den nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 36 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorsehen, erstrecken sich auf eine begrenzte Anzahl solcher Drittländer. In den Fällen, in denen keine entsprechenden Abkommen bestehen, sollten personenbezogene Daten zwecks Durchführung der Rückführungsmaßnahmen der Union unter den Bedingungen des Artikels 49 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU)

### *Geänderter Text*

(23) Die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen müssen personenbezogene Daten verarbeiten, um **erfolgreiche** Rückführungen zu **ermöglichen**. Die Bestimmungsdrittländer unterliegen eher selten Angemessenheitsbeschlüssen der Kommission nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2016/680 und haben häufig kein Rückübernahmeabkommen mit der Union geschlossen oder beabsichtigen häufig nicht, ein entsprechendes Abkommen zu schließen oder anderweitig geeignete Garantien im Sinne des Artikels 46 der Verordnung (EU) 2016/679 oder im Sinne der nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 37 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorzusehen. Trotz der umfassenden Bemühungen der Union bei der Zusammenarbeit mit den wichtigsten Herkunftsländern illegal aufhältiger Drittstaatsangehörigen, die einer Rückkehrverpflichtung unterliegen, kann nicht immer gewährleistet werden, dass diese Drittländer die völkerrechtliche Verpflichtung zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger systematisch erfüllen. Von der Union oder den Mitgliedstaaten geschlossene oder derzeit ausgehandelte Rückübernahmeabkommen, die geeignete Garantien für die Übermittlung von Daten an Drittländer nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach den nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 36 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorsehen, erstrecken sich auf eine begrenzte Anzahl solcher Drittländer. In den Fällen, in denen keine entsprechenden Abkommen bestehen, sollten personenbezogene Daten zwecks Durchführung der Rückführungsmaßnahmen der Union unter den Bedingungen des Artikels 49 Absatz 1

2016/679 oder der nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 38 der Richtlinie (EU) 2016/680 von den Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen übermittelt werden.

Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 oder der nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 38 der Richtlinie (EU) 2016/680 von den Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen übermittelt werden.

Or. en

### *Begründung*

*Nach Ansicht der Schattenberichterstatterin kann Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen eine wichtige Rolle bei der Festlegung der Bedingungen für eine Erhöhung der Anzahl erfolgreicher Rückführungen zukommen.*

## **Änderungsantrag 101** **Ska Keller**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 24**

#### *Vorschlag der Kommission*

(24) Im Interesse der betroffenen Personen sollten die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen in der Lage sein, personenbezogene Daten von Personen, die internationalen Schutz **benötigen und neu angesiedelt werden sollen**, sowie von Personen, die legal in die Union einreisen möchten, zu verarbeiten, um **ihre Identität und Staatsangehörigkeit zu bestätigen**.

#### *Geänderter Text*

(24) Im Interesse der betroffenen Personen sollten die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen **ausschließlich** in der Lage sein, personenbezogene Daten von Personen, die **um internationalen oder humanitären Schutz ersuchen, von Personen, die eine Neuansiedlung beantragt haben**, sowie von Personen, die legal in die Union einreisen möchten, zu verarbeiten, um **sie vor der Abreise angemessen einweisen und unterstützen zu können**.

Or. en

## **Änderungsantrag 102** **Marie-Christine Vergiat**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 24**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

(24) Im Interesse der betroffenen Personen sollten die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen in der Lage sein, personenbezogene Daten von Personen, die internationalen Schutz benötigen und neu angesiedelt werden sollen, sowie von Personen, die legal in die Union einreisen möchten, zu verarbeiten, um ihre Identität und Staatsangehörigkeit zu bestätigen.

(24) Im Interesse der betroffenen Personen **und insbesondere im Sinne der Beschleunigung der Verfahren** sollten die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen in der Lage sein, personenbezogene Daten von Personen, die internationalen Schutz benötigen und neu angesiedelt werden sollen, sowie von Personen, die legal in die Union einreisen möchten, zu verarbeiten, um ihre Identität und Staatsangehörigkeit zu bestätigen.

Or. fr

### *Begründung*

*Die Beschleunigung der Verfahren sollte eines der Hauptziele der EU-Politik im Hinblick auf die legale Migration sein.*

## **Änderungsantrag 103**

**Ska Keller**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 25**

##### *Vorschlag der Kommission*

(25) Da die Ziele dieser Verordnung – der optimierte Einsatz von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen, die von den Mitgliedstaaten, der Kommission und den EU-Agenturen in Drittländer entsandt werden, um Prioritäten der Union **im Hinblick auf** die Verhütung und Bekämpfung **der illegalen Einwanderung**, die Erleichterung **von** Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung, die Förderung des integrierten Managements der Außengrenzen der Union **sowie die Unterstützung** der **Steuerung der legalen Einwanderung oder von internationalen Schutzmechanismen** wirksamer umzusetzen – von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern sich durch

##### *Geänderter Text*

(25) Da die Ziele dieser Verordnung – der optimierte Einsatz von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen, die von den Mitgliedstaaten, der Kommission und den EU-Agenturen in Drittländer entsandt werden, um Prioritäten der Union **wie die Förderung einer auf den Menschenrechten basierenden Migrations- und Asylpolitik, die Sicherstellung einer besseren Bewältigung der Migration, indem irreguläre Migration allmählich durch angemessene geregelte Wege für Asyl und Migration abgelöst wird, die Sicherstellung des Zugangs zu internationalem Schutz, Neuansiedlung, Visa aus humanitären Gründen und anderen Wegen für Asylbewerber, in der Union um Schutz zu ersuchen, die**

Koordinierung auf Unionsebene besser erreichen lassen, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

***Unterstützung der Steuerung der legalen Einwanderung, einschließlich für Arbeitsmigranten und ihre Familien, für Studenten und zum Zweck der Familienzusammenführung, die Verhütung und Bekämpfung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel, die Erleichterung einer würdevollen und auf den Menschenrechten basierenden Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung, die Förderung des integrierten Managements der Außengrenzen der Union und der von den Mitgliedstaaten und der Union ergriffenen Integrationsmaßnahmen vor der Abreise*** wirksamer umzusetzen – von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern sich durch Koordinierung auf Unionsebene besser erreichen lassen, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Or. en

#### **Änderungsantrag 104** **Marie-Christine Vergiat**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 25**

##### *Vorschlag der Kommission*

(25) Da die Ziele dieser Verordnung – der optimierte Einsatz von Verbindungsbeamten für ***Einwanderungsfragen***, die von den Mitgliedstaaten, der Kommission und den EU-Agenturen in Drittländer entsandt

##### *Geänderter Text*

(25) Da die Ziele dieser Verordnung – der optimierte Einsatz von Verbindungsbeamten für ***Migrationsfragen***, die von den Mitgliedstaaten, der Kommission und den Agenturen der Union in Drittländer

werden, um Prioritäten der Union im Hinblick auf die **Verhütung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung**, die **Erleichterung von Rückkehr, Rückübernahme** und Wiedereingliederung, die Förderung des integrierten Managements der Außengrenzen der Union sowie die Unterstützung der Steuerung der legalen **Einwanderung** oder von internationalen Schutzmechanismen wirksamer umzusetzen – von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern sich durch Koordinierung auf Unionsebene besser erreichen lassen, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

entsandt werden, **und die Festlegung von Verpflichtungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs durch die Schaffung lokaler und regionaler Netze**, um **unter uneingeschränkter Achtung der humanitären und menschenrechtsbezogenen Verpflichtungen** die Prioritäten der Union im Hinblick auf die **Migration**, die **freiwillige Rückkehr** und Wiedereingliederung, die Förderung des integrierten Managements der Außengrenzen der Union sowie die Unterstützung der Steuerung der legalen **Migration** oder von internationalen Schutzmechanismen wirksamer umzusetzen – von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern sich durch Koordinierung auf Unionsebene besser erreichen lassen, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Or. fr

### *Begründung*

*Der Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch über lokale und regionale Netzwerke zu verstärken, um zu einer wirksamen Steuerung der Migration beizutragen.*

**Änderungsantrag 105**  
**Nathalie Griesbeck**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 25**

*Vorschlag der Kommission*

(25) Da die Ziele dieser Verordnung – der optimierte Einsatz von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen, die von den Mitgliedstaaten, der Kommission und den EU-Agenturen in Drittländer entsandt werden, um Prioritäten der Union im Hinblick auf die Verhütung **und Bekämpfung** der **illegalen** Einwanderung, die Erleichterung von Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung, die Förderung des integrierten Managements der Außengrenzen der Union sowie die Unterstützung der Steuerung der legalen Einwanderung oder von internationalen Schutzmechanismen wirksamer umzusetzen – von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern sich durch Koordinierung auf Unionsebene besser erreichen lassen, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

*Geänderter Text*

(25) Da die Ziele dieser Verordnung – der optimierte Einsatz **der unterschiedlichen Fachkenntnisse** von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen, die von den Mitgliedstaaten, der Kommission und den EU-Agenturen in Drittländer entsandt werden, um Prioritäten der Union im Hinblick auf die Verhütung der **irregulären** Einwanderung, die Erleichterung von Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung, die Förderung des integrierten Managements der Außengrenzen der Union sowie die Unterstützung der Steuerung der legalen Einwanderung oder von internationalen Schutzmechanismen wirksamer umzusetzen – von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern sich durch Koordinierung auf Unionsebene besser erreichen lassen, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Or. fr

**Änderungsantrag 106**  
**Alessandra Mussolini**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 25**

*Vorschlag der Kommission*

(25) Da die Ziele dieser Verordnung – der optimierte Einsatz von Verbindungsbeamten für

*Geänderter Text*

(25) Da die Ziele dieser Verordnung – der optimierte Einsatz von Verbindungsbeamten für

Einwanderungsfragen, die von den Mitgliedstaaten, der Kommission und den **EU-Agenturen** in Drittländer entsandt werden, um Prioritäten der Union im Hinblick auf die Verhütung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung, die Erleichterung von Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung, die Förderung des integrierten Managements der Außengrenzen der Union sowie die Unterstützung der Steuerung der legalen Einwanderung oder von internationalen Schutzmechanismen wirksamer umzusetzen – von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern sich durch Koordinierung auf Unionsebene besser erreichen lassen, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Einwanderungsfragen, die von den Mitgliedstaaten, der Kommission und den **Agenturen der Union** in Drittländer entsandt werden, um Prioritäten der Union im Hinblick auf die Verhütung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung, die Erleichterung von Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung, die Förderung des integrierten Managements der Außengrenzen der Union sowie die Unterstützung der Steuerung der legalen Einwanderung oder von internationalen Schutzmechanismen wirksamer umzusetzen – von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern sich durch Koordinierung auf Unionsebene besser erreichen lassen, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Or. en

### *Begründung*

#### *Technischer Änderungsantrag*

#### **Änderungsantrag 107** **Marie-Christine Vergiat**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 1 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Diese Verordnung enthält Bestimmungen, mit denen die Koordinierung der von den Mitgliedstaaten, der Kommission und den Agenturen der Union in Drittländer

##### *Geänderter Text*

(1) Diese Verordnung enthält Bestimmungen, mit denen **die Zusammenarbeit gestärkt und** die Koordinierung der von den Mitgliedstaaten, der Kommission und den

entsandten Verbindungsbeamten für **Einwanderungsfragen** durch die Schaffung eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen verbessert werden soll.

Agenturen der Union in Drittländer entsandten Verbindungsbeamten für **Migrationsfragen sowie der Informationsaustausch zwischen ihnen und die Förderung der Achtung der Menschenrechte und der internationalen Verpflichtungen im Bereich des internationalen Schutzes auf allen Ebenen** durch die Schaffung eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen verbessert werden sollen.

Or. fr

### *Begründung*

*Der Geltungsbereich des Vorschlags sollte auf der Achtung und Förderung der europäischen und internationalen Menschenrechtsgrundsätze sowie auf der Stärkung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den in Drittländer entsandten Verbindungsbeamten für Migrationsfragen beruhen.*

## **Änderungsantrag 108** **Maria Grapini**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 1 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Diese Verordnung enthält Bestimmungen, mit denen die Koordinierung der von den Mitgliedstaaten, der Kommission und den Agenturen der Union in Drittländer entsandten Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen durch die Schaffung eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen verbessert werden soll.

#### *Geänderter Text*

(1) Diese Verordnung enthält Bestimmungen, mit denen die **Zusammenarbeit und** Koordinierung der von den Mitgliedstaaten, der Kommission und den Agenturen der Union in Drittländer entsandten Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen durch die Schaffung eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen verbessert werden soll.

Or. ro

**Änderungsantrag 109**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Aufgaben der Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen, die ihnen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäß dem Unionsrecht und den nationalen Rechtsvorschriften, der Politik oder der Praxis ihres Staates oder **gemäß besonderen, mit dem Gastland oder internationalen Organisationen geschlossenen Vereinbarungen** obliegen.

*Geänderter Text*

(2) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Aufgaben der Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen, die ihnen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäß dem Unionsrecht und den nationalen Rechtsvorschriften, der Politik oder der Praxis ihres Staates oder internationalen Organisationen obliegen.

Or. fr

*Begründung*

*Der rechtliche Rahmen für die Aufgaben der Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen sollte eindeutig festgelegt werden.*

**Änderungsantrag 110**  
**Heinz K. Becker**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Diese Verordnung gilt unbeschadet der **Aufgaben** der Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen, **die ihnen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäß dem Unionsrecht und den nationalen Rechtsvorschriften, der Politik oder der Praxis ihres Staates oder gemäß besonderen, mit dem Gastland oder internationalen Organisationen geschlossenen Vereinbarungen** obliegen.

*Geänderter Text*

(2) Diese Verordnung gilt unbeschadet der **Zuständigkeit der Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und der Agenturen der Union, den Umfang und die Zuordnung von Aufgaben sowie die Weisungsverhältnisse ihrer jeweiligen** Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen **festzulegen**.

Or. en

## Begründung

*Die Zuständigkeiten der entsendenden Behörden im Hinblick auf die Festlegung der Aufgaben und Weisungsabhängigkeit der Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen sollte nicht geändert werden.*

### **Änderungsantrag 111** **Alessandra Mussolini**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung**

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) „Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen“:

##### *Geänderter Text*

(1) „Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen“  
***Verbindungsbeamte, die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, der Kommission oder einer Agentur der Union gemäß dem für die betreffende Agentur geltenden Rechtsakt der Union ernannt und ins Ausland entsandt werden, um Kontakte zu den Behörden eines Drittlandes mit dem Ziel herzustellen und aufrechtzuerhalten, zur Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung, zur Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und zur Steuerung der legalen Einwanderung beizutragen.***

Or. en

## Begründung

*Die Schattenberichterstatterin schlägt vor, nur eine Begriffsbestimmung für Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen zu verwenden, die für alle Verbindungsbeamte gilt, die von den Mitgliedstaaten, der Kommission oder Agenturen der Union in Drittländer entsandt werden. Gleichzeitig ist sie der Ansicht, dass es ebenso wichtig ist, die Hauptaufgaben der Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen bereits in der Begriffsbestimmung zu nennen.*

### **Änderungsantrag 112** **Heinz K. Becker**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

## Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(1) „Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen“:

*Geänderter Text*

(1) „Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen“  
***Verbindungsbeamte, die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, der Kommission oder einer Agentur der Union gemäß ihrer jeweiligen Rechtsgrundlage ins Ausland entsandt werden und sich mit Einwanderungsfragen befassen, auch wenn dies nur einen Teil ihrer Pflichten ausmacht. Als Verbindungsbeamte können gelten:***

Or. en

*Begründung*

*Die Begriffsbestimmung sollte für alle Verbindungsbeamten möglichst einheitlich sein.*

### **Änderungsantrag 113 Marie-Christine Vergiat**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

***(a) Vertreter eines Mitgliedstaats, die von der Einwanderungsbehörde, einer Strafvollzugsbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde ins Ausland entsandt werden, um Kontakte zu den Behörden eines Drittlandes herzustellen und aufrechtzuerhalten mit dem Ziel, zur Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung, zur Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und zur Steuerung der legalen Einwanderung beizutragen;***

*Geänderter Text*

***entfällt***

Or. fr

## *Begründung*

*Es ist wichtig, eine Definition für Verbindungsbeamte für Migrationsfragen festzulegen, die für alle Verbindungsbeamten gilt, die in Drittländer entsandt werden.*

### **Änderungsantrag 114** **Alessandra Mussolini**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(a) Vertreter eines Mitgliedstaats, die von der Einwanderungsbehörde, einer Strafvollzugsbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde ins Ausland entsandt werden, um Kontakte zu den Behörden eines Drittlandes herzustellen und aufrechtzuerhalten mit dem Ziel, zur Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung, zur Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und zur Steuerung der legalen Einwanderung beizutragen;** **entfällt**

Or. en

## *Begründung*

*Diese Streichung entspricht dem Vorschlag, nur eine Begriffsbestimmung für Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen zu verwenden, die für alle Verbindungsbeamten gilt, die von den Mitgliedstaaten, der Kommission oder Agenturen der Union in Drittländer entsandt werden.*

### **Änderungsantrag 115** **Nathalie Griesbeck**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(a) Vertreter eines Mitgliedstaats, die von der Einwanderungsbehörde, einer Strafvollzugsbehörde oder einer anderen**

**(a) Vertreter eines Mitgliedstaats, die von der Einwanderungsbehörde, einer Strafvollzugsbehörde oder einer anderen**

zuständigen Behörde ins Ausland entsandt werden, um Kontakte zu den Behörden eines Drittlandes herzustellen und aufrechtzuerhalten mit dem Ziel, zur Verhinderung und Bekämpfung der **illegalen** Einwanderung, zur Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und zur Steuerung der legalen Einwanderung beizutragen;

zuständigen Behörde ins Ausland entsandt werden, um Kontakte zu den Behörden eines Drittlandes herzustellen und aufrechtzuerhalten mit dem Ziel, zur Verhinderung und Bekämpfung der **irregulären** Einwanderung, zur Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und zur Steuerung der legalen Einwanderung beizutragen;

Or. fr

#### *Begründung*

*Diese Änderung ist untrennbar mit anderen Änderungen im Teil „Neufassung“ der Verordnung verbunden.*

### **Änderungsantrag 116** **Ska Keller**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a**

##### *Vorschlag der Kommission*

(a) Vertreter eines Mitgliedstaats, die von der Einwanderungsbehörde, **einer Strafvollzugsbehörde** oder einer anderen zuständigen Behörde ins Ausland entsandt werden, um Kontakte zu den Behörden eines Drittlandes herzustellen und aufrechtzuerhalten mit dem Ziel, zur Verhinderung und Bekämpfung der **illegalen Einwanderung**, zur Rückkehr **illegal** aufhältiger Drittstaatsangehöriger und zur Steuerung der legalen **Einwanderung** beizutragen;

##### *Geänderter Text*

(a) Vertreter eines Mitgliedstaats, die von der Einwanderungsbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde ins Ausland entsandt werden, um Kontakte zu den Behörden eines Drittlandes herzustellen und aufrechtzuerhalten mit dem Ziel, zur Verhinderung und Bekämpfung der **irregulären Migration**, zur Rückkehr **irregulär** aufhältiger Drittstaatsangehöriger und zur Steuerung der legalen **Migration** beizutragen;

Or. en

#### *Begründung*

*Diese Änderung ist erforderlich, da sie untrennbar mit den eingereichten Änderungen an den Erwägungen 8, 16 und 25 verknüpft ist, die sich auf die Streichung von veralteter Terminologie beziehen, die durch „irregulär“ ersetzt wird.*

**Änderungsantrag 117**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(aa) Verbindungsbeamte, die von den zuständigen Behörden eines der Mitgliedstaaten, der Kommission oder einer Agentur der Union gemäß dem für die betreffende Agentur geltenden Rechtsakt der Union ernannt und ins Ausland entsandt werden, um sich mit Migrationsfragen zu befassen;**

Or. fr

*Begründung*

*Es ist wichtig, eine Definition für Verbindungsbeamte für Migrationsfragen festzulegen, die für alle Verbindungsbeamten gilt, die in Drittländer entsandt werden.*

**Änderungsantrag 118**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(b) Verbindungsbeamte, die von der Kommission ins Ausland entsandt werden, um zwecks Klärung von Einwanderungsfragen Kontakte zu den Behörden des Drittlandes herzustellen und aufrechtzuerhalten;** **entfällt**

Or. fr

*Begründung*

*Es ist wichtig, eine Definition für Verbindungsbeamte für Migrationsfragen festzulegen, die für alle Verbindungsbeamten gilt, die in Drittländer entsandt werden.*

**Änderungsantrag 119**  
**Alessandra Mussolini**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(b) Verbindungsbeamte, die von der Kommission ins Ausland entsandt werden, um zwecks Klärung von Einwanderungsfragen Kontakte zu den Behörden des Drittlandes herzustellen und aufrechtzuerhalten;** **entfällt**

Or. en

*Begründung*

*Diese Streichung entspricht dem Vorschlag, nur eine Begriffsbestimmung für Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen zu verwenden, die für alle Verbindungsbeamte gilt, die von Mitgliedstaaten, der Kommission oder Agenturen der Union in Drittländer entsandt werden.*

**Änderungsantrag 120**  
**Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(b) Verbindungsbeamte, die von der Kommission ins Ausland entsandt werden, um zwecks Klärung von *Einwanderungsfragen* Kontakte zu den Behörden des Drittlandes herzustellen und aufrechtzuerhalten;**

**(b) Verbindungsbeamte, die von der Kommission ins Ausland entsandt werden, um zwecks Klärung von *Migrationsfragen* Kontakte zu den Behörden des Drittlandes herzustellen und aufrechtzuerhalten;**

Or. en

**Änderungsantrag 121**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(c) Verbindungsbeamte, die von den Agenturen der Union gemäß ihrer jeweiligen Rechtsgrundlage ins Ausland entsandt werden und sich mit Einwanderungsfragen befassen;** **entfällt**

Or. fr

*Begründung*

*Es ist wichtig, eine Definition für Verbindungsbeamte für Migrationsfragen festzulegen, die für alle Verbindungsbeamten gilt, die in Drittländer entsandt werden.*

**Änderungsantrag 122**  
**Alessandra Mussolini**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(c) Verbindungsbeamte, die von den Agenturen der Union gemäß ihrer jeweiligen Rechtsgrundlage ins Ausland entsandt werden und sich mit Einwanderungsfragen befassen;** **entfällt**

Or. en

*Begründung*

*Diese Streichung entspricht dem Vorschlag, nur eine Begriffsbestimmung für Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen zu verwenden, die für alle Verbindungsbeamte gilt, die von Mitgliedstaaten, der Kommission oder Agenturen der Union in Drittländer entsandt werden.*

**Änderungsantrag 123**  
**Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

(c) Verbindungsbeamte, die von den Agenturen der Union gemäß ihrer jeweiligen Rechtsgrundlage ins Ausland entsandt werden und sich mit **Einwanderungsfragen** befassen;

*Geänderter Text*

(c) Verbindungsbeamte, die von den Agenturen der Union gemäß ihrer jeweiligen Rechtsgrundlage ins Ausland entsandt werden und sich mit **Migrationsfragen** befassen;

Or. en

**Änderungsantrag 124**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen achten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben uneingeschränkt die Grundrechte und richten ihr besonderes Augenmerk auf schutzbedürftige Personen, Personen, die von Gewalt oder Verfolgung bedroht sind, darunter Kinder, unbegleitete Minderjährige, Frauen, ältere Menschen und Opfer von Menschenhandel. Die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen berücksichtigen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geschlechtsspezifische Aspekte. Sie achten die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere das Recht auf Menschenwürde, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, die Achtung des Privat- und Familienlebens, den Schutz personenbezogener Daten, das Asylrecht und den Schutz des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und des Schutzes bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung, das Recht auf Nichtdiskriminierung, die Rechte des Kindes und das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel.**

Or. fr

### *Begründung*

*Die Grundrechte von Migranten müssen von den Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben uneingeschränkt respektiert werden.*

#### **Änderungsantrag 125 Marie-Christine Vergiat**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4) „Rückkehr“ die Rückkehr im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Richtlinie 2008/115/EG;** **entfällt**

Or. fr

### *Begründung*

*Die Rückkehr ist kein Teil der Aufgaben von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen.*

#### **Änderungsantrag 126 Marie-Christine Vergiat**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1)** Die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen stellen direkte Kontakte zu den zuständigen Behörden des Drittlandes und **gegebenenfalls** zu geeigneten Organisationen im Drittland her und erhalten diese aufrecht, um diese Verordnung umzusetzen.

**(1)** Die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen stellen direkte Kontakte zu den zuständigen Behörden des Drittlandes, **einschließlich der lokalen Behörden**, und **insbesondere** zu geeigneten Organisationen im Drittland, **einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen**, her und erhalten diese aufrecht, um diese Verordnung umzusetzen.

Or. fr

## *Begründung*

*Die Zusammenarbeit mit Drittländern erfordert auch einen Dialog mit lokalen Behörden und der Zivilgesellschaft.*

### **Änderungsantrag 127 Marie-Christine Vergiat**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung**

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen sammeln Informationen, die zur Nutzung entweder auf operativer oder strategischer Ebene oder auf beiden Ebenen bestimmt sind. Diese Informationen dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten. Diese Informationen betreffen *insbesondere* folgende Fragen:

##### *Geänderter Text*

(2) Die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen sammeln Informationen, die zur Nutzung entweder auf operativer oder strategischer Ebene oder auf beiden Ebenen bestimmt sind. Diese Informationen dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten. Diese Informationen betreffen *ausschließlich* folgende Fragen:

Or. fr

## *Begründung*

*Die von den Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen gesammelten Informationen müssen eindeutig definiert sein.*

### **Änderungsantrag 128 Marie-Christine Vergiat**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a**

##### *Vorschlag der Kommission*

(a) Migrationsströme, die ihren Ursprung im Drittland nehmen oder das Drittland durchqueren;

##### *Geänderter Text*

(a) Migrationsströme, die ihren Ursprung im Drittland nehmen oder das Drittland durchqueren, *und die von der EU und ihren Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen, insbesondere diejenigen, die darauf abzielen, die Mobilität von Personen zu erleichtern, die internationalen Schutz benötigen,*

*insbesondere in Bezug auf die Neuansiedlung und die Maßnahmen, die in Bezug auf schutzbedürftige Personen ergriffen werden;*

Or. fr

*Begründung*

*Informationen über die Achtung und Förderung der Menschenrechte von Migranten, insbesondere im Hinblick auf den internationalen Schutz, die Bewertung der Neuansiedlung und der Gefährdung, sollten eine Säule der von den Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen gesammelten Informationen sein.*

**Änderungsantrag 129**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) *Routen, die von diesen Migrationsströmen genutzt werden, um die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten zu erreichen;*

*Geänderter Text*

(b) *die Durchführung der von der Union und ihren Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen in Bezug auf alle Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Mobilität von Drittstaatsangehörigen;*

Or. fr

*Begründung*

*Informationen über den tatsächlichen Rechtsrahmen für die Migration von Drittstaatsangehörigen in der EU und seine Umsetzung sollten besser dokumentiert werden, um die Migration zu steuern.*

**Änderungsantrag 130**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer i (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***i) Zugang für Staatsangehörige zu den Verfahren für die Erteilung von Kurz- und Langzeitvisa;***

Or. fr

*Begründung*

*Die Visapolitik der EU und die Visapolitik der Mitgliedstaaten sollten besser dokumentiert werden, um die Migration zu steuern.*

**Änderungsantrag 131**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ii) Zugang für Staatsangehörige zu den Verfahren zur Ausstellung von Aufenthaltstiteln jeglicher Art;***

Or. fr

*Begründung*

*Informationen über die Verfahren für den Zugang zur Familienzusammenführung sollten zur Steuerung der Migration besser dokumentiert werden.*

**Änderungsantrag 132**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer iii (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***iii) Zugang zu den Verfahren zur Familienzusammenführung;***

Or. fr

*Begründung*

*Informationen über die tatsächliche Lage der Menschenrechte in den Drittstaaten und ihre*

*Entwicklung sind ein Schlüsselfaktor, um die Gegebenheiten der Migrationsströme zu erkennen.*

**Änderungsantrag 133**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

d) Vorfälle und Ereignisse, die Anlass für **neue Entwicklungen bei Migrationsströmen** sein oder werden können;

*Geänderter Text*

d) Vorfälle und Ereignisse, die Anlass für **eine Neuausrichtung der Migrationsbewegungen und Menschenrechtsverletzungen** sein oder werden können;

Or. fr

*Begründung*

*Informationen über die Achtung der Grundrechte in Drittländern und die verfügbaren Ressourcen zu ihrer Verbesserung sind ein Schlüsselfaktor, um die Gegebenheiten der Migrationsströme zu erkennen und die Migration zu steuern.*

**Änderungsantrag 134**  
**Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

f) Mittel und Wege, den Behörden im Drittland zu helfen, **Ströme illegaler Einwanderer, die ihren Ursprung im Drittland nehmen oder das Drittland durchqueren, zu verhindern;**

*Geänderter Text*

f) Mittel und Wege, den Behörden im Drittland zu helfen, **Personen, die neu angesiedelt werden oder aus humanitären Gründen in der Union aufgenommen werden, oder Personen, die zur Arbeit, zum Studium oder zum Zwecke der Familienzusammenführung in die Europäische Union migrieren, angemessen einzuweisen und zu unterstützen;**

Or. en

## Begründung

*Diese Änderung ist erforderlich, da sie untrennbar mit den eingereichten Änderungen an Artikel 3 Absatz 4 Buchstaben b und c und den Erwägungen 8, 16, 23, 24 und 25 verknüpft ist, in denen festgelegt wird, dass Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen unter anderem die Aufgabe haben, Personen, die neu angesiedelt werden oder aus humanitären Gründen in der Union aufgenommen werden, oder Personen, die zur Arbeit, zum Studium oder zum Zwecke der Familienzusammenführung in die Europäische Union migrieren, angemessen einzuweisen und zu unterstützen.*

### Änderungsantrag 135 Nathalie Griesbeck

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe f

##### *Vorschlag der Kommission*

f) Mittel und Wege, den Behörden im Drittland zu helfen, Ströme **illegaler** Einwanderer, die ihren Ursprung im Drittland nehmen oder das Drittland durchqueren, zu verhindern;

##### *Geänderter Text*

f) Mittel und Wege, den Behörden im Drittland zu helfen, Ströme **irregulärer** Einwanderer, die ihren Ursprung im Drittland nehmen oder das Drittland durchqueren, zu verhindern;

Or. fr

## Begründung

*Diese Änderung ist untrennbar mit anderen Änderungen im Teil „Neufassung“ der Verordnung verbunden.*

### Änderungsantrag 136 Marie-Christine Vergiat

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe f

##### *Vorschlag der Kommission*

f) Mittel und Wege, den Behörden im **Drittland** zu helfen, **Ströme illegaler Einwanderer, die ihren Ursprung im Drittland nehmen oder das Drittland durchqueren**, zu verhindern;

##### *Geänderter Text*

f) **Achtung der Grundrechte im Drittland** sowie Mittel und Wege, den Behörden im **Drittland** dabei zu helfen, **Verstöße** zu verhindern;

Or. fr

### *Begründung*

*Informationen über den Zugang zu internationalen Schutzverfahren sind nützlich, um deren Defizite und Schwachstellen zu melden.*

#### **Änderungsantrag 137** **Marie-Christine Vergiat**

##### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe g**

###### *Vorschlag der Kommission*

g) Mittel und Wege, um Rückkehr, **Rückübernahme** und Wiedereingliederung zu erleichtern;

###### *Geänderter Text*

g) Mittel und Wege, um **die freiwillige** Rückkehr, **die Rückführung** und Wiedereingliederung **unter uneingeschränkter Achtung der Menschenwürde und der Grundrechte** zu erleichtern **sowie bei Vorfällen, die sich nach einer solchen Rückkehr ereignen, einschließlich Verhaftungen, Drohungen oder Verfolgung der betroffenen Personen nach ihrer Rückkehr, zu unterstützen;**

Or. fr

### *Begründung*

*Informationen über den Zugang zu internationalen Schutzverfahren sind nützlich, um deren Defizite und Schwachstellen zu melden.*

#### **Änderungsantrag 138** **Ska Keller**

##### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe g**

###### *Vorschlag der Kommission*

g) Mittel und Wege, um Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung zu erleichtern;

###### *Geänderter Text*

g) Mittel und Wege, um **eine würdevolle und im Einklang mit den Menschenrechten stehende** Rückkehr, Rückübernahme und **wirksame** Wiedereingliederung zu erleichtern;

*Begründung*

*Diese Änderung ist erforderlich, da sie untrennbar mit den eingereichten Änderungen an den Erwägungen 8, 16, 23, 24 und 25 verknüpft ist, die sich darauf beziehen, dass Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen bei ihrer Arbeit für würdevolle und im Einklang mit den Menschenrechten stehende Rückführungsmaßnahmen sorgen müssen.*

**Änderungsantrag 139**

**Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe h**

*Vorschlag der Kommission*

h) Zugang von Asylbewerbern zu Schutz im Drittland;

*Geänderter Text*

h) Zugang von Asylbewerbern zu **wirksamem** Schutz im Drittland **und Aufnahmebedingungen, einschließlich Informationen zur Inhaftierung von Asylbewerbern und der Bedingungen einer solchen Inhaftierung;**

Or. en

**Änderungsantrag 140**

**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe h**

*Vorschlag der Kommission*

h) Zugang von Asylbewerbern zu **Schutz** im Drittland;

*Geänderter Text*

h) Zugang von Asylbewerbern zu **folgenden Formen des Schutzes** im Drittland:

Or. fr

*Begründung*

*Informationen über den Zugang zu internationalen Schutzverfahren sind nützlich, um deren Defizite und Schwachstellen zu melden.*

**Änderungsantrag 141**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe h – Ziffer i (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***i) internationaler Schutz, einschließlich struktureller und systemischer Schwächen, oder die Gefahr der Verfolgung, die den Zugang zu internationalen Verfahren von Drittländern in Bezug auf internationalen Schutz für Personen, die diese Verfahren in Anspruch nehmen wollen, behindern oder erschweren könnten. Im Falle einer Gefahr der Verfolgung unterrichtet das Verbindungsbüro für Migration die für die Festlegung des internationalen Schutzes zuständigen Behörden unverzüglich, um eine Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz mit der Begründung, dass der Antragsteller in seinem Herkunftsland Schutz genießen kann, zu vermeiden;***

Or. fr

*Begründung*

*Informationen über den Zugang zu internationalen Schutzverfahren sind nützlich, um deren Defizite und Schwachstellen zu melden.*

**Änderungsantrag 142**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe h – Ziffer ii (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ii) Schutz aus humanitären Gründen;***

Or. fr

*Begründung*

*Informationen über den Zugang zu internationalen Schutzverfahren sind nützlich, um deren Defizite und Schwachstellen zu melden.*

**Änderungsantrag 143**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe h a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ha) die allgemeine Lage der Grundrechte in dem Drittland auf der Grundlage der Verpflichtungen, die durch Unionsrecht und internationale Menschenrechtsübereinkünfte festgelegt wurden;**

Or. fr

*Begründung*

*Informationen über die tatsächliche Lage der Menschenrechte in den Drittstaaten und ihre Entwicklung sind ein Schlüsselfaktor, um die Gegebenheiten der Migrationsströme zu erkennen.*

**Änderungsantrag 144**  
**Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe h a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ha) die allgemeine Lage der Menschenrechte in dem Drittland auf der Grundlage der Verpflichtungen, die durch Unionsrecht und internationale Menschenrechtsübereinkünfte festgelegt wurden;**

Or. en

## Begründung

*Diese Änderung ist erforderlich, da sie untrennbar mit den eingereichten Änderungen an der Erwägung 15 zu den von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen zu sammelnden Informationen verknüpft ist.*

### Änderungsantrag 145 Ska Keller

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe i

##### *Vorschlag der Kommission*

i) **mögliche** legale Einwanderungsstrategien und **-kanäle** zwischen der Union und Drittländern, darunter Neuansiedlung und andere Schutzinstrumente sowie **Kompetenzen** und **Bedarf auf dem Arbeitsmarkt**;

##### *Geänderter Text*

i) **förderwürdige** legale Einwanderungsstrategien und **vorhandene Kanäle oder zu entwickelnde Kanäle** zwischen der Union und Drittländern, darunter Neuansiedlung, **Visa aus humanitären Gründen** und andere Schutzinstrumente sowie **Mobilitätspartnerschaften, Arbeitsmigration, Visa für Studenten und Familienzusammenführung**;

Or. en

### Änderungsantrag 146 Marie-Christine Vergiat

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe i

##### *Vorschlag der Kommission*

i) mögliche legale Einwanderungsstrategien und -kanäle zwischen der Union und Drittländern, darunter Neuansiedlung und andere Schutzinstrumente **sowie Kompetenzen und Bedarf auf dem Arbeitsmarkt**;

##### *Geänderter Text*

i) mögliche legale Einwanderungsstrategien und -kanäle zwischen der Union und Drittländern, darunter Neuansiedlung und andere Schutzinstrumente;

Or. fr

## *Begründung*

*Die Migrationspolitik sollte nicht auf dem Kompetenzbedarf der EU und dem Bedarf des Arbeitsmarkts der EU fußen.*

### **Änderungsantrag 147**

**Ska Keller**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe j**

*Vorschlag der Kommission*

j) Maßnahmen zur Ausreisevorbereitung, die **Einwanderern** in Herkunfts- oder Aufnahmedrittländern zur Verfügung stehen und die die erfolgreiche Integration nach der legalen Ankunft in den Mitgliedstaaten fördern;

*Geänderter Text*

j) Maßnahmen zur Ausreisevorbereitung, die **Migranten** in Herkunfts- oder Aufnahmedrittländern zur Verfügung stehen und die die erfolgreiche Integration nach der legalen Ankunft in den Mitgliedstaaten fördern;

Or. en

### **Änderungsantrag 148**

**Ska Keller**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe k**

*Vorschlag der Kommission*

k) **Kapazitäten, Fähigkeit, politische Strategien**, Rechtsvorschriften und Rechtspraktiken von Drittländern, die für die in den Buchstaben a bis j genannten Fragen von Bedeutung sind.

*Geänderter Text*

k) **Verfahren**, Rechtsvorschriften und Rechtspraktiken von Drittländern, die für die in den Buchstaben a bis j genannten Fragen von Bedeutung sind.

Or. en

### **Änderungsantrag 149**

**Heinz K. Becker**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe k a (neu)**

**ka) das integrierte europäische Management der Außengrenzen zur wirksamen Steuerung der Migration und Sicherstellung eines hohen Maßes an innerer Sicherheit innerhalb der Union bei gleichzeitiger Beibehaltung der Personenfreizügigkeit innerhalb der Union.**

Or. en

*Begründung*

*Das integrierte europäische Grenzmanagement stellt eine wichtige Aufgabe dar und wird daher berücksichtigt.*

**Änderungsantrag 150  
Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen koordinieren untereinander und mit einschlägigen Interessenträgern ihre Kapazitätsaufbaumaßnahmen für Behörden und andere Interessenträger in Drittländern.

*Geänderter Text*

(3) Die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen koordinieren untereinander und mit einschlägigen Interessenträgern ihre Kapazitätsaufbaumaßnahmen, **insbesondere im Zusammenhang mit den Grundrechten**, für Behörden und andere Interessenträger in Drittländern.

Or. en

**Änderungsantrag 151  
Nathalie Griesbeck**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die Verbindungsbeamten für

*Geänderter Text*

(4) Die Verbindungsbeamten für

Einwanderungsfragen können  
Unterstützung leisten bei:

Einwanderungsfragen können **im Rahmen  
ihrer Fachkenntnisse und ihrer Schulung**  
Unterstützung leisten bei:

Or. fr

### *Begründung*

*Die Ausweitung des Aufgabenbereichs der Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen und die Ausweitung der Definition der Personen, die Anspruch auf diesen Status haben, muss Hand in Hand gehen mit einem Abgleich zwischen dem spezifischen Fachwissen des Verbindungsbeamten und den Aufgaben, für die er verantwortlich ist.*

### **Änderungsantrag 152 Marie-Christine Vergiat**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**a) der Feststellung der Identität von  
illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen  
und der Erleichterung der Rückkehr  
gemäß der Richtlinie 2008/115/EG;**

**entfällt**

Or. fr

### *Begründung*

*Die Rückkehr ist kein Teil der Aufgaben von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen.*

### **Änderungsantrag 153 Ska Keller**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**a) der Feststellung der Identität von  
illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen  
und der Erleichterung der Rückkehr  
gemäß der Richtlinie 2008/115/EG;**

**a) der Sicherstellung der wirksamen  
Wiedereingliederung von rückkehrenden  
Drittstaatsangehörigen;**

*Begründung*

*Diese Änderung ist erforderlich, da sie untrennbar mit den eingereichten Änderungen an den Erwägungen 8, 16, 23, 24 und 25 verknüpft ist, die sich darauf beziehen, dass Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen bei ihrer Arbeit für die wirksame Wiedereingliederung von rückkehrenden Drittstaatsangehörigen sorgen müssen.*

**Änderungsantrag 154**

**Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) **der Bestätigung der Identität und** der Erleichterung der Neuansiedlung von Personen, die internationalen Schutz benötigen, in der Union;

*Geänderter Text*

b) der Erleichterung der Neuansiedlung von Personen, die internationalen Schutz benötigen, in der Union **oder der Aufnahme von Personen, die in der Union um humanitären Schutz ersuchen, indem sie ihnen vor der Abreise eine angemessene Einweisung, Informationen und Unterstützung bieten;**

**Änderungsantrag 155**

**Nathalie Griesbeck**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) der Bestätigung der Identität und der Erleichterung der Neuansiedlung von Personen, die internationalen Schutz benötigen, in der Union;

*Geänderter Text*

b) der Bestätigung der Identität und der Erleichterung der Neuansiedlung von Personen, die internationalen Schutz benötigen, **insbesondere von schutzbedürftigen Gruppen wie Kindern und unbegleiteten Minderjährigen,** in der Union

**Änderungsantrag 156**  
**Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) ***der Bestätigung der Identität und*** der Erleichterung der Durchführung von Unionsmaßnahmen ***im Hinblick auf*** die ***Aufnahme legaler Einwanderer.***

*Geänderter Text*

c) der Erleichterung der ***Festlegung und*** Durchführung von Unionsmaßnahmen, ***mit denen für angemessene Wege der legalen Migration gesorgt wird, einschließlich der Bereitstellung von Informationen, Einweisung vor der Abreise und Unterstützung von Arbeitsmigranten, Studenten und Familienmitgliedern, die in der Union aufgenommen werden.***

Or. en

**Änderungsantrag 157**  
**Heinz K. Becker**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

***ca) der Prävention und Erkennung illegaler Einwanderung sowie der Bekämpfung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel durch Weitergabe der im Zuge ihrer Pflichten erhaltenen Informationen an die Netzwerke von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen und die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, einschließlich Strafverfolgungsbehörden.***

*Geänderter Text*

Or. en

### *Begründung*

*Stärkung der Prävention und Bekämpfung von illegaler Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel; Verankerung der Weitergabe von Informationen über illegale Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel als Bestandteil der Verpflichtungen von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen.*

#### **Änderungsantrag 158** **Marie-Christine Vergiat**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ca) der Bestätigung der Identität der Personen, die Anspruch auf Familienzusammenführung in der Union haben, sowie der Erleichterung der entsprechenden Verfahren;***

Or. fr

### *Begründung*

*Die Beschleunigung der Verfahren der legalen Migration sollte auch in den Aufgabenbereich der Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen fallen.*

#### **Änderungsantrag 159** **Marie-Christine Vergiat**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***cb) der Bestätigung der Identität von besonders schutzbedürftigen Personen, die unmittelbaren Schutz benötigen, sowie der Ermöglichung sicherer und legaler Wege in die Union für diese Personen, etwa durch Visa aus humanitären Gründen, humanitäre Korridore oder andere Schutzmaßnahmen.***

Or. fr

## *Begründung*

*Die Beschleunigung der internationalen Schutzverfahren sollte auch in den Aufgabenbereich der Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen fallen.*

### **Änderungsantrag 160**

**Heinz K. Becker**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 3 – Absatz 5**

###### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und gemäß dem Unionsrecht und den nationalen Rechtsvorschriften oder den mit den Drittländern oder internationalen Organisationen geschlossenen Vereinbarungen oder Übereinkünften, einschließlich jener über den Schutz personenbezogener Daten, wahr.

###### *Geänderter Text*

(5) Die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen nehmen die ihnen obliegenden, **von den entsendenden Behörden bestimmten** Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und gemäß dem Unionsrecht und den nationalen Rechtsvorschriften oder den mit den Drittländern oder internationalen Organisationen geschlossenen Vereinbarungen oder Übereinkünften, einschließlich jener über den Schutz personenbezogener Daten, wahr.

Or. en

## *Begründung*

*Die Bestimmung der Pflichten von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen sollte in der Zuständigkeit der entsendenden Behörde liegen.*

### **Änderungsantrag 161**

**Marie-Christine Vergiat**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 3 – Absatz 5**

###### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und gemäß dem Unionsrecht und den **nationalen**

###### *Geänderter Text*

(5) Die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und gemäß dem Unionsrecht und den **Bestimmungen**

**Rechtsvorschriften oder den mit den Drittländern oder internationalen Organisationen geschlossenen Vereinbarungen oder Übereinkünften, einschließlich jener über den Schutz personenbezogener Daten, wahr.**

**internationaler Organisationen unter uneingeschränkter Wahrung der Würde des Einzelnen und seiner Grundrechte, einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten, wahr.**

Or. fr

*Begründung*

*Die Grundrechte von Migranten müssen von den Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben uneingeschränkt respektiert werden.*

**Änderungsantrag 162  
Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 4 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Agenturen der Union unterrichten den Lenkungsausschuss über die von ihnen geplanten Entsendungen von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen einschließlich der Beschreibung ihrer Aufgaben und der Dauer ihrer Entsendung.

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Agenturen der Union unterrichten den Lenkungsausschuss über die von ihnen geplanten Entsendungen von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen einschließlich der Beschreibung ihrer Aufgaben und der Dauer ihrer Entsendung. ***Diese Meldung ist dem Europäischen Parlament unverzüglich vorzulegen.***

Or. fr

*Begründung*

*Als Mitgesetzgeber im Bereich der Migrationspolitik sollte der Lenkungsausschuss das Europäische Parlament unterrichten.*

**Änderungsantrag 163  
Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) Informationen und praktische Erfahrungen vor allem in Sitzungen **und über die sichere web-gestützte Plattform für den Austausch von Informationen nach Artikel 9** auszutauschen;

b) Informationen und praktische Erfahrungen vor allem in Sitzungen auszutauschen;

Or. en

**Änderungsantrag 164**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) gegebenenfalls Informationen über Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Schutz **für Asylbewerber** auszutauschen;

c) gegebenenfalls Informationen über Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu **internationalem** Schutz auszutauschen;

Or. fr

*Begründung*

*Informationen über den Zugang zu internationalem Schutz sollten bei der Migrationssteuerung helfen.*

**Änderungsantrag 165**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) **gegebenenfalls die bei Kontakten mit Beförderungsunternehmen zu vertretenden Standpunkte zu koordinieren;**

**entfällt**

Or. fr

### *Begründung*

*Der Kontakt und die Koordination mit Beförderungsunternehmen sollten nicht in den Aufgabenbereich der Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen fallen.*

#### **Änderungsantrag 166**

**Ska Keller**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

e) **gegebenenfalls** gemeinsame spezifische Schulungskurse zu besuchen;

*Geänderter Text*

e) gemeinsame spezifische Schulungskurse zu besuchen, **insbesondere über Grundrechte**;

Or. en

### *Begründung*

*Diese Änderung ist erforderlich, da sie untrennbar mit den eingereichten Änderungen an Artikel 3 Absatz 3 und Erwägung 14 verknüpft ist, die sich darauf beziehen, dass Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen in Grundrechtsfragen angemessen geschult sein müssen.*

#### **Änderungsantrag 167**

**Marie-Christine Vergiat**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

f) gegebenenfalls Informationstreffen und Schulungskurse für die Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Personals der Vertretungen der Mitgliedstaaten im Drittland zu veranstalten;

*Geänderter Text*

f) gegebenenfalls Informationstreffen und Schulungskurse für die Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Personals der Vertretungen der Mitgliedstaaten im Drittland zu veranstalten, **einschließlich einer spezifischen Schulung zum Asylrecht, zur Achtung der Grundrechte und zum Grundsatz der Nichtzurückweisung sowie zum Schutz von Personen in gefährdeten Situationen, insbesondere von Minderjährigen, Frauen, älteren**

***Menschen und Opfern von Menschenhandel; in dieser Schulung wird ein klarer Überblick über die Verpflichtungen, die durch Unionsrecht und internationale Menschenrechtsübereinkünfte festgelegt wurden, vermittelt;***

Or. fr

*Begründung*

*Die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen werden eine angemessene Schulung über den Schutz der Grundrechte und über europäische und internationale Menschenrechtsübereinkünfte erhalten.*

**Änderungsantrag 168**  
**Nathalie Griesbeck**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

f) gegebenenfalls Informationstreffen und Schulungskurse für die Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Personals der Vertretungen der Mitgliedstaaten im Drittland zu veranstalten;

*Geänderter Text*

f) gegebenenfalls Informationstreffen und Schulungskurse für die Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Personals der Vertretungen der Mitgliedstaaten im Drittland zu veranstalten, ***einschließlich der Sensibilisierung für den Schutz gefährdeter Gruppen, insbesondere von Kindern und unbegleiteten Minderjährigen;***

Or. fr

*Begründung*

*Der Schutz gefährdeter Migranten sollte bei Informationstreffen und Schulungskursen durch Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen besonders hervorgehoben werden.*

**Änderungsantrag 169**  
**Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung**

## Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

### *Vorschlag der Kommission*

f) gegebenenfalls Informationstreffen und Schulungskurse für die Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Personals der Vertretungen der Mitgliedstaaten im Drittland zu veranstalten;

### *Geänderter Text*

f) gegebenenfalls Informationstreffen und Schulungskurse, **insbesondere über Grundrechte**, für die Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Personals der Vertretungen der Mitgliedstaaten im Drittland zu veranstalten;

Or. en

### *Begründung*

*Diese Änderung ist erforderlich, da sie untrennbar mit den eingereichten Änderungen an Artikel 3 Absatz 3 und Erwägung 14 verknüpft ist, die sich darauf beziehen, dass Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen in Grundrechtsfragen angemessen geschult sein müssen.*

## Änderungsantrag 170 Marie-Christine Vergiat

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

### *Vorschlag der Kommission*

### *Geänderter Text*

**(1a) Dem Netz von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen gehören, sofern erforderlich und verfügbar, Beamte an, die über Sachkompetenz in den Bereichen Kinderschutz, Menschenhandel, Gleichstellung der Geschlechter und Schutz vor Diskriminierung, insbesondere soziokultureller, religiöser, geschlechtsspezifischer Diskriminierung, sowie geschlechtsspezifischer Gewalt verfügen.**

Or. fr

### *Begründung*

*Die Situation schutzbedürftiger Personen muss von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen bewertet werden, die über angemessene Sachkompetenz im Bereich der*

Grundrechte verfügen.

## Änderungsantrag 171

Heinz K. Becker

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 5 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die von der Kommission entsandten Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen **koordinieren** die Netze nach Absatz 1. An Standorten, an die die Kommission keine Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen entsendet, **erfolgt die Koordination** in Abstimmung mit den Mitgliedern des Netzes durch einen Verbindungsbeamten.

##### *Geänderter Text*

(2) Die von der Kommission entsandten Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen **erleichtern die Koordination und unterstützen** die Netze nach Absatz 1. An Standorten, an die die Kommission keine Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen entsendet, **erleichtern von den Agenturen der Union entsandte Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen die Koordination und unterstützen die Netze nach Absatz 1. An Standorten, an die weder die Kommission noch die Agenturen der Union Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen entsenden, wird das Netz** in Abstimmung mit den Mitgliedern des Netzes durch einen Verbindungsbeamten **unterstützt**.

Or. en

##### *Begründung*

*Die von den Agenturen der Union entsandten Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen erleichtern die Koordination und unterstützen die Netze der Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen.*

## Änderungsantrag 172

Maria Grapini

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 5 – Absatz 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Der Lenkungsausschuss **wird** vom

##### *Geänderter Text*

(3) Der Lenkungsausschuss **und die**

Koordinator über die Ernennung der Netzkoordinatoren unterrichtet.

*Netzkoordinatoren werden* vom Koordinator **mindestens 15 Tage vor dem Einsatz** über die Ernennung der Netzkoordinatoren unterrichtet.

Or. ro

**Änderungsantrag 173**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 6 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten können bi- oder multilateral vereinbaren, dass die Verbindungsbeamten, die von einem Mitgliedstaat in **einen** Drittland oder in eine internationale Organisation entsandt werden, **auch die Interessen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten wahrnehmen.**

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten können bi- oder multilateral vereinbaren, dass die Verbindungsbeamten, die von einem Mitgliedstaat in **ein** Drittland oder in eine internationale Organisation entsandt werden

Or. fr

*Begründung*

*Die Aufgaben der Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen sollten nur auf dem Interesse der EU und nicht auf dem eines Mitgliedstaats beruhen.*

**Änderungsantrag 174**  
**Nathalie Griesbeck**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 6 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten können ferner vereinbaren, dass ihre Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen bestimmte Aufgaben unter sich aufteilen.

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten können ferner vereinbaren, dass ihre Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen bestimmte Aufgaben unter sich aufteilen, **in Übereinstimmung mit dem Fachwissen oder der spezifischen Schulung ihrer Verbindungsbeamten.**

*Begründung*

*Die Ausweitung des Aufgabenfeldes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen muss Hand in Hand gehen mit einem Abgleich zwischen dem spezifischen Fachwissen oder den spezifischen Schulungen des Verbindungsbeamten und den Aufgaben, für die er oder sie verantwortlich ist.*

**Änderungsantrag 175****Ska Keller****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 – Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

(2) Der Lenkungsausschuss setzt sich aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats, zwei Vertretern der Kommission, einem Vertreter der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, einem Vertreter von Europol **und** einem Vertreter der Asylagentur der Europäischen Union zusammen. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses werden auf der Grundlage ihrer einschlägigen Erfahrung und ihres Fachwissens im Bereich der Verwaltung von Netzen von Verbindungsbeamten ernannt.

*Geänderter Text*

(2) Der Lenkungsausschuss setzt sich aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats, zwei Vertretern der Kommission, einem Vertreter der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, einem Vertreter von Europol, einem Vertreter der Asylagentur der Europäischen Union **und einem Vertreter der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte** zusammen. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses werden auf der Grundlage ihrer einschlägigen Erfahrung und ihres Fachwissens im Bereich der Verwaltung von Netzen von Verbindungsbeamten ernannt.

Or. en

**Änderungsantrag 176****Marie-Christine Vergiat****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 – Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

(2) Der Lenkungsausschuss setzt sich aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats, zwei Vertretern der Kommission, einem

*Geänderter Text*

(2) Der Lenkungsausschuss setzt sich aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats, zwei Vertretern der Kommission, einem

Vertreter der **Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, einem Vertreter von Europol und einem Vertreter der** Asylagentur der Europäischen Union zusammen. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses werden auf der Grundlage ihrer einschlägigen Erfahrung und ihres Fachwissens **im Bereich der Verwaltung von Netzen von** Verbindungsbeamten ernannt.

Vertreter der Asylagentur der Europäischen Union, **einem Vertreter der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und einem Vertreter des Europäischen Parlaments als Beobachter** zusammen. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses werden auf der Grundlage ihrer einschlägigen Erfahrung und ihres Fachwissens **in Bezug auf die den** Verbindungsbeamten **übertragenen Aufgaben** ernannt.

Or. fr

### *Begründung*

*In seiner Funktion als Mitgesetzgeber im Bereich der Migrationspolitik sollte das Europäische Parlament als Beobachter im Lenkungsausschuss vertreten sein. Das Fachwissen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte in Bezug auf Grundrechte sollte bei der Festlegung der Aufgaben für Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen berücksichtigt werden. Deshalb sollte die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte im Lenkungsausschuss vertreten sein.*

### **Änderungsantrag 177** **Maria Grapini**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 7 – Absatz 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Der Lenkungsausschuss setzt sich aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats, **zwei Vertretern** der Kommission, einem Vertreter der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, **einem Vertreter** von Europol und einem Vertreter der Asylagentur der Europäischen Union zusammen. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses werden auf der Grundlage ihrer einschlägigen Erfahrung und ihres Fachwissens im Bereich der Verwaltung von Netzen von Verbindungsbeamten ernannt.

##### *Geänderter Text*

(2) Der Lenkungsausschuss setzt sich aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats, **einem Vertreter** der Kommission, einem Vertreter der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, **zwei Vertretern** von Europol und einem Vertreter der Asylagentur der Europäischen Union zusammen. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses werden auf der Grundlage ihrer einschlägigen Erfahrung und ihres Fachwissens im Bereich der Verwaltung von Netzen von Verbindungsbeamten ernannt.

Or. ro

**Änderungsantrag 178**  
**Alessandra Mussolini**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Ein vom Europäischen Parlament gewählter Vertreter nimmt als Beobachter an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil.**

Or. en

*Begründung*

*Die Schattenberichterstatterin ist der Ansicht, dass an den Sitzungen des Lenkungsausschusses ein vom Europäischen Parlament gewählter Vertreter als Beobachter teilnehmen sollte. Schließlich ist das Europäische Parlament im Bereich Asyl und Migration Mitgesetzgeber.*

**Änderungsantrag 179**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Ein Vertreter des Europäischen Parlaments wird ernannt, um als Beobachter an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teilzunehmen.**

Or. fr

*Begründung*

*In seiner Funktion als Mitgesetzgeber im Bereich der Migrationspolitik sollte das Europäische Parlament als Beobachter im Lenkungsausschuss vertreten sein.*

**Änderungsantrag 180**  
**Maria Grapini**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Der Lenkungsausschuss gibt sich innerhalb von drei Monaten nach seiner ersten Sitzung auf Vorschlag des Vorsitzes eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind die Abstimmungsmodalitäten festgelegt.

*Geänderter Text*

(1) Der Lenkungsausschuss gibt sich innerhalb von drei Monaten nach seiner ersten Sitzung auf Vorschlag des Vorsitzes **nach vorhergehender Konsultation der Mitgliedstaaten** eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind die Abstimmungsmodalitäten **sowie die Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen Kommission und Mitgliedstaaten im Hinblick auf den vorgesehenen Austausch von strategischen und operativen Analyseprodukten** festgelegt.

Or. ro

**Änderungsantrag 181**  
**Heinz K. Becker**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Unter Berücksichtigung der Prioritäten der Union im Bereich der Einwanderung und im Rahmen der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben der Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen führt der Lenkungsausschuss die folgenden Tätigkeiten durch:

*Geänderter Text*

(2) Unter Berücksichtigung der Prioritäten der Union im Bereich der Einwanderung und im Rahmen der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben der Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen führt der Lenkungsausschuss **auf der Grundlage eines umfassenden Lagebildes und von Analysen, die von den einschlägigen Agenturen der Union zur Verfügung gestellt werden**, die folgenden Tätigkeiten durch:

Or. en

**Änderungsantrag 182**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) Festlegung von Prioritäten und Tätigkeiten durch Annahme eines zweijährigen Arbeitsprogramms, in dem die für die Unterstützung dieser Arbeit erforderlichen Ressourcen angegeben werden;

*Geänderter Text*

(a) Festlegung von Prioritäten und Tätigkeiten durch Annahme eines zweijährigen Arbeitsprogramms, in dem die für die Unterstützung dieser Arbeit erforderlichen Ressourcen angegeben werden. ***Dies sollte dem Europäischen Parlament unverzüglich übermittelt werden;***

Or. fr

*Begründung*

*Als Mitgesetzgeber im Bereich der Migrationspolitik sollte das Europäische Parlament alle Informationen unverzüglich erhalten.*

**Änderungsantrag 183**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) Überprüfung der Durchführung der im zweijährigen Arbeitsprogramm festgelegten Tätigkeiten, der Ernennung der Netzkoordinatoren und der Fortschritte, die von den Netzen von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen bei ihrer Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in Drittländern erzielt wurden;

*Geänderter Text*

(b) Überprüfung der Durchführung der im zweijährigen Arbeitsprogramm festgelegten Tätigkeiten, der Ernennung der Netzkoordinatoren und der Fortschritte, die von den Netzen von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen bei ihrer Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in Drittländern erzielt wurden. ***Dies sollte dem Europäischen Parlament unverzüglich übermittelt werden;***

Or. fr

### *Begründung*

*Als Mitgesetzgeber im Bereich der Migrationspolitik sollte das Europäische Parlament alle Informationen unverzüglich erhalten.*

#### **Änderungsantrag 184**

**Alessandra Mussolini**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b**

##### *Vorschlag der Kommission*

(b) Überprüfung der Durchführung der im **zweijährigen** Arbeitsprogramm festgelegten Tätigkeiten, der Ernennung der Netzkoordinatoren und der Fortschritte, die von den Netzen von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen bei ihrer Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in Drittländern erzielt wurden;

##### *Geänderter Text*

(b) Überprüfung der Durchführung der im **jährlichen** Arbeitsprogramm festgelegten Tätigkeiten, der Ernennung der Netzkoordinatoren und der Fortschritte, die von den Netzen von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen bei ihrer Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in Drittländern erzielt wurden;

Or. en

### *Begründung*

*Das Arbeitsprogramm sollte jährlich anstatt alle zwei Jahre vom Lenkungsausschuss angenommen werden.*

#### **Änderungsantrag 185**

**Alessandra Mussolini**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c**

##### *Vorschlag der Kommission*

(c) Annahme des **zweijährigen** Tätigkeitsberichts;

##### *Geänderter Text*

(c) Annahme des **jährlichen** Tätigkeitsberichts, **der dem Parlament unverzüglich übermittelt wird;**

Or. en

## *Begründung*

*Der Tätigkeitsbericht sollte jährlich anstatt alle zwei Jahre vom Lenkungsausschuss angenommen werden. Das Parlament sollte ihn als Mitgesetzgeber im Bereich Asyl und Migration unverzüglich erhalten.*

### **Änderungsantrag 186** **Marie-Christine Vergiat**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c**

##### *Vorschlag der Kommission*

(c) Er unterstützt die Entwicklung der Fähigkeiten von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen, unter anderem durch die Entwicklung gemeinsamer Basislehrpläne, Schulungen zur Vorbereitung auf die Entsendung und die Veranstaltung gemeinsamer Seminare zu den in Artikel 3 **Absatz 2** genannten Themen.

##### *Geänderter Text*

(c) Er unterstützt die Entwicklung der Fähigkeiten von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen, unter anderem durch die Entwicklung gemeinsamer Basislehrpläne, Schulungen zur Vorbereitung auf die Entsendung und die Veranstaltung gemeinsamer Seminare zu den in Artikel 3 genannten Themen ***gemäß den spezifischen Schulungsinstrumenten, die zur Verfügung stehen oder von der Asylagentur der Europäischen Union, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte oder anderen internationalen Organisationen, die für das Völker- und Unionsrecht auf dem Gebiet der Grundrechte relevant sind, neu entwickelt wurden.***

Or. fr

## *Begründung*

*Das Fachwissen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte oder einer anderen internationalen Organisation im Bereich der Grundrechte sollte bei der Entwicklung der Schulungen für Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen berücksichtigt werden, um Menschenrechtsfragen wirksam anzugehen.*

### **Änderungsantrag 187** **Nathalie Griesbeck**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

(c) Er unterstützt die Entwicklung der Fähigkeiten von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen, unter anderem durch die Entwicklung gemeinsamer Basislehrpläne, Schulungen zur Vorbereitung auf die Entsendung und die Veranstaltung gemeinsamer Seminare zu den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Themen.

*Geänderter Text*

(c) Er unterstützt die Entwicklung der Fähigkeiten von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen, unter anderem durch die Entwicklung gemeinsamer Basislehrpläne – **in Zusammenarbeit mit der Asyagentur der Europäischen Union und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, um Überschneidungen mit den von diesen Agenturen angebotenen Schulungen zu vermeiden** –, Schulungen zur Vorbereitung auf die Entsendung und die Veranstaltung gemeinsamer Seminare zu den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Themen.

Or. fr

**Änderungsantrag 188**  
**Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

(c) Er unterstützt die Entwicklung der Fähigkeiten von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen, unter anderem durch die Entwicklung gemeinsamer Basislehrpläne, Schulungen zur Vorbereitung auf die Entsendung und die Veranstaltung gemeinsamer Seminare zu den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Themen.

*Geänderter Text*

(c) Er unterstützt die Entwicklung der Fähigkeiten von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen, unter anderem durch die Entwicklung gemeinsamer Basislehrpläne, Schulungen, **insbesondere über Grundrechte**, zur Vorbereitung auf die Entsendung und die Veranstaltung gemeinsamer Seminare zu den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Themen.

Or. en

**Änderungsantrag 189**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ca) Er erarbeitet und entwickelt in Zusammenarbeit mit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte einen für alle Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen geltenden Verhaltenskodex, in dem Verfahren festgelegt sind, mit denen die Achtung der Grundrechte – mit besonderem Schwerpunkt auf schutzbedürftigen Personen – garantiert wird.**

Or. fr

*Begründung*

*Die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen müssen sich an einen spezifischen, vom Lenkungsausschuss ausgearbeiteten Verhaltenskodex halten.*

**Änderungsantrag 190  
Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(d) Er stellt sicher, dass Informationen über die web-gestützte Plattform für den Austausch von Informationen nach Artikel 9 ausgetauscht werden.**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 191  
Maria Grapini**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 8 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4) Für die Durchführung der in den**

**(4) Für die Durchführung der in den**

Absätzen 2 und 3 genannten Tätigkeiten können die Mitgliedstaaten die finanzielle Unterstützung der Union nach der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 erhalten.

Absätzen 2 und 3 genannten Tätigkeiten können die Mitgliedstaaten die finanzielle Unterstützung der Union nach der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 erhalten, **wobei die Kommission Verfahren oder operative Kommunikationskanäle festlegt, damit die Mitgliedstaaten Anträge auf finanzielle Unterstützung seitens der Union koordinieren können.**

Or. ro

## **Änderungsantrag 192** **Ska Keller**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 9 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

**Plattform für den Austausch** von Informationen

*Geänderter Text*

**Veröffentlichung** von Informationen

Or. en

## **Änderungsantrag 193** **Heinz K. Becker**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen und die Mitglieder des Lenkungsausschusses stellen sicher, dass alle einschlägigen Informationen und Statistiken über die von der Kommission eingerichtete **und gewartete** sichere web-gestützte Plattform für den Austausch von Informationen hochgeladen und ausgetauscht werden. Diese Informationen umfassen mindestens Folgendes:

*Geänderter Text*

(1) Die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen und die Mitglieder des Lenkungsausschusses stellen sicher, dass alle einschlägigen Informationen und Statistiken über die von der Kommission **in Abstimmung mit dem Lenkungsausschuss** eingerichtete sichere web-gestützte Plattform für den Austausch von Informationen hochgeladen und ausgetauscht werden. **Die Plattform wird von der Kommission gewartet. Der in Artikel 5 Absatz 2 genannte**

*Netzkoordinator stellt sicher, dass alle einschlägigen Informationen und Statistiken über die sichere web-gestützte Plattform für den Austausch von Informationen hochgeladen und ausgetauscht werden. Beim Austausch von streng vertraulichen operativen Informationen über die Strafverfolgung ist auf äußerste Sorgfalt zu achten.*  
Diese Informationen umfassen mindestens Folgendes:

Or. en

### *Begründung*

*Die sichere web-gestützte Plattform für den Austausch von Informationen sollte nicht von der Kommission allein, sondern in Abstimmung mit dem Lenkungsausschuss eingerichtet werden. Die Hauptverantwortung für die Bereitstellung der einschlägigen Informationen sollte der Netzkoordinator tragen.*

### **Änderungsantrag 194** **Ska Keller**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung**

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen und die Mitglieder des Lenkungsausschusses stellen sicher, dass alle einschlägigen Informationen und Statistiken ***über die von der Kommission eingerichtete und gewartete sichere web-gestützte Plattform für den Austausch von Informationen hochgeladen und ausgetauscht*** werden. Diese Informationen umfassen mindestens Folgendes:

##### *Geänderter Text*

(1) Die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen und die Mitglieder des Lenkungsausschusses stellen sicher, dass alle einschlägigen Informationen und Statistiken ***in anonymisierter Form veröffentlicht*** werden. Diese Informationen umfassen mindestens Folgendes:

Or. en

### **Änderungsantrag 195** **Maria Grapini**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) einschlägige Dokumente, Berichte und Analyseprodukte im Bereich der Einwanderung, insbesondere Sachinformationen über die Länder oder Regionen, in die Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen entsandt werden;

*Geänderter Text*

(a) einschlägige Dokumente, Berichte und Analyseprodukte im Bereich der Einwanderung, insbesondere Sachinformationen über die Länder oder Regionen, in die Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen entsandt werden, ***sowie Belege über einschlägige Ereignisse und Prozesse, um festgestellte oder neu aufgetretene Risiken in Zusammenarbeit mit anderen relevanten EU-Einrichtungen festzuhalten, sodass im Zuge der nach vier Jahren vorgesehenen Berichterstattung die erforderlichen Maßnahmen zur koordinierten Verringerung dieser Risiken getroffen werden können;***

Or. ro

**Änderungsantrag 196**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) einschlägige Dokumente, Berichte und Analyseprodukte im Bereich der ***Einwanderung***, insbesondere Sachinformationen über die Länder oder Regionen, in die Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen entsandt werden;

*Geänderter Text*

(a) einschlägige Dokumente, Berichte und Analyseprodukte im Bereich der ***Migration, der Mobilität und der Achtung der Menschenrechte***, insbesondere Sachinformationen über die Länder oder Regionen, in die Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen entsandt werden;

Or. fr

*Begründung*

*Der Anwendungsbereich der Berichte, Analysen und Dokumente der Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen sollte erweitert werden, um sie mit ihren Aufgaben im Bereich der Menschenrechte in Drittländern in Einklang zu bringen.*

**Änderungsantrag 197**  
**Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(c) eine aktualisierte Liste der Mitglieder des Lenkungsausschusses;**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 198**  
**Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(d) eine aktualisierte Liste der in Drittländer entsandten Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen, *einschließlich ihrer Namen, Standorte, Telefonnummern und E-Mail-Adressen*;**

**(d) eine aktualisierte Liste der in Drittländer entsandten Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen;**

Or. en

**Änderungsantrag 199**  
**Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(e) sonstige einschlägige Dokumente im Zusammenhang mit den Tätigkeiten und Beschlüssen des Lenkungsausschusses.**

**entfällt**

**Änderungsantrag 200**  
**Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 9 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2) Mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Daten dürfen die über die Plattform ausgetauschten Informationen keine personenbezogenen Daten oder Links, über die solche personenbezogenen Daten direkt oder indirekt verfügbar sind, enthalten. Der Zugang zu den in Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Daten ist für die Zwecke der Durchführung dieser Verordnung auf Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen und Mitglieder des Lenkungsausschusses beschränkt.**

**entfällt**

**Änderungsantrag 201**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 10 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2) Die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen können personenbezogene Daten für die Zwecke der in Artikel 3 Absatz 4 genannten Aufgaben verarbeiten. Diese personenbezogenen Daten werden nach Erfüllung der Aufgabe gelöscht.**

**(2) Die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen können personenbezogene Daten für die Zwecke der in Artikel 3 Absatz 4 genannten Aufgaben verarbeiten. *Die Verbindungsbeamten dürfen unter keinen Umständen Zugang zu den Ad-hoc-Datenbanken der EU haben.* Diese personenbezogenen Daten werden nach Erfüllung der Aufgabe gelöscht.**

*Begründung*

*Der Zugang zu den Datenbanken der EU ist den Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen strikt untersagt.*

**Änderungsantrag 202**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(a) biometrische oder biografische Daten, wenn dies zur Bestätigung der Identität und Staatsangehörigkeit von Drittstaatsangehörigen für die Zwecke der Rückkehr erforderlich ist, einschließlich aller Arten von Dokumenten, die als Nachweis oder Anscheinsbeweis der Staatsangehörigkeit angesehen werden können;** **entfällt**

*Begründung*

*Die Rückkehr ist kein Teil der Aufgaben von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen.*

**Änderungsantrag 203**  
**Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(a) biometrische oder biografische Daten, wenn dies zur Bestätigung der Identität und Staatsangehörigkeit von Drittstaatsangehörigen für die Zwecke der Rückkehr erforderlich ist, einschließlich aller Arten von Dokumenten, die als Nachweis oder Anscheinsbeweis der** **entfällt**

***Staatsangehörigkeit angesehen werden können;***

Or. en

**Änderungsantrag 204  
Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(b) Passagierlisten von  
Rückkehrflügen in Drittländer;**

***entfällt***

Or. fr

*Begründung*

*Die Rückkehr ist kein Teil der Aufgaben von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen.*

**Änderungsantrag 205  
Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(b) Passagierlisten von Rückkehrflügen  
in Drittländer;**

**(b) Passagierlisten von Rückkehrflügen  
*aus der Union* in Drittländer, *um  
rückkehrenden Drittstaatsangehörigen  
einen wirksamen Zugang zu  
Wiedereingliederungsmaßnahmen zu  
ermöglichen;***

Or. en

**Änderungsantrag 206  
Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung**

## Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

(c) **biometrische und** biografische Daten **zur Bestätigung der Identität und der Staatsangehörigkeit von** Drittstaatsangehörigen für die Zwecke der Aufnahme legaler Migranten und der Neuansiedlung von Drittstaatsangehörigen, die internationalen Schutz benötigen.

*Geänderter Text*

(c) biografische Daten, **um** Drittstaatsangehörigen für die Zwecke der Aufnahme legaler Migranten und der Neuansiedlung von Drittstaatsangehörigen, die internationalen Schutz benötigen, **Unterstützung und Einweisungen bieten zu können.**

Or. en

## Änderungsantrag 207 Heinz K. Becker

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ca) biometrische und biografische Daten sowie andere Daten, die notwendig sind, um die Identität einer Person festzustellen und um Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu verhindern und zu bekämpfen, wie auch personenbezogene Daten mit Bezug auf die Vorgehensweisen, verwendete Transportmittel, Beteiligung von Vermittlern und Finanzströme von kriminellen Netzwerken. Diese Daten dürfen allein zu dem Zweck der Ausführung der Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe d verarbeitet werden.**

Or. en

### *Begründung*

*Verarbeitung umfassender Daten zu illegaler Migration im Rahmen der Aufgaben von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen.*

## Änderungsantrag 208

**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Der Austausch personenbezogener Daten beschränkt sich auf das für die Zwecke dieser Verordnung unbedingt notwendige Maß. Die Daten werden so oft wie möglich anonymisiert.**

Or. fr

*Begründung*

*Jeder Austausch personenbezogener Daten ist strengstens untersagt und die Daten müssen anonymisiert sein.*

**Änderungsantrag 209  
Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 10 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten durch Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen an Drittländer und internationale Organisationen gemäß diesem Artikel erfolgt im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 oder mit den nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Kapitels V der Richtlinie (EU) 2016/680.**

**entfällt**

Or. fr

*Begründung*

*Jede Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen ist strengstens untersagt.*

**Änderungsantrag 210**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 10 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Es ist untersagt, Informationen auszutauschen, durch die ein Drittland Erkenntnisse erlangt, die dazu verwendet werden könnten, Personen oder Gruppen von Personen ausfindig zu machen, deren Antrag auf internationalen Schutz noch geprüft wird oder die große Gefahr laufen, Opfer von Folter, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe oder einer anderen Verletzung der Grundrechte zu werden.**

Or. fr

*Begründung*

*Jede Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen ist strengstens untersagt.*

**Änderungsantrag 211**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) **Fünf** Jahre nach **dem Tag** der Annahme dieser Verordnung erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über deren Anwendung.

(1) **Spätestens drei** Jahre nach der Annahme dieser Verordnung **und anschließend alle drei Jahre** erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem **Europäischen** Rat Bericht über deren Anwendung **und über ihre Auswirkungen auf die Grundrechte.**

Or. fr

**Änderungsantrag 212**  
**Alessandra Mussolini**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) **Fünf** Jahre nach dem Tag der Annahme dieser Verordnung erstattet die Kommission dem **Europäischen** Parlament und dem Rat Bericht über deren Anwendung.

*Geänderter Text*

(1) **Spätestens zwei** Jahre nach der Annahme dieser Verordnung **und anschließend alle zwei Jahre** erstattet die Kommission dem Parlament und dem Rat Bericht über deren Anwendung.

Or. en

*Begründung*

*Die Schattenberichterstatterin ist der Auffassung, dass die Wirksamkeit der Verordnung früher als nach einem Zeitraum von fünf Jahren überprüft werden muss.*

**Änderungsantrag 213**  
**Maria Grapini**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) **Fünf** Jahre nach dem Tag der Annahme dieser Verordnung erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über deren Anwendung.

*Geänderter Text*

(1) **Vier** Jahre nach dem Tag der Annahme dieser Verordnung erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über deren Anwendung.

Or. ro

**Änderungsantrag 214**  
**Maria Grapini**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen der

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen der

Kommission die erforderlichen Informationen für die Erstellung des Berichts über die Anwendung der Verordnung bereit.

Kommission die erforderlichen Informationen für die Erstellung des Berichts über die Anwendung der Verordnung bereit, **nachdem die Kommission die Mitgliedstaaten sowohl über die institutionellen Mechanismen, in denen die Zusammenarbeit stattfinden wird, mit der darauf abgezielt wird, Risiken für die innere Sicherheit sowie mögliche Bedrohungen für das Funktionieren oder die Sicherheit der Außengrenzen zu ermitteln, als auch über die Hindernisse und Risiken auf dem Weg zu dieser gemeinsamen Grenzverwaltung informiert hat.**

Or. ro

**Änderungsantrag 215**  
**Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission die erforderlichen Informationen für die Erstellung des Berichts über die Anwendung der Verordnung bereit.

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten **und die einschlägigen Agenturen der Union** stellen der Kommission die erforderlichen Informationen für die Erstellung des Berichts über die Anwendung der Verordnung bereit.

Or. fr

**Änderungsantrag 216**  
**Alessandra Mussolini**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission die erforderlichen Informationen für die Erstellung des Berichts über die Anwendung der Verordnung bereit.

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten **und die Agenturen der Union** stellen der Kommission die erforderlichen Informationen für die Erstellung des Berichts über die Anwendung der Verordnung bereit.

*Begründung*

*Da auch Agenturen der Union Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen entsenden, sollten sie aufgefordert werden, der Kommission für die Ausarbeitung des Berichts über die Anwendung der vorliegenden Verordnung einschlägige Informationen bereitzustellen.*